



---

## GESETZESAMMLUNG

---

A — Nr. 22

19. Februar 2010

### Inhaltsverzeichnis

#### BERUF DES ABSCHLUSSPRÜFERS

**Gesetz vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Abschlussprüfers sowie:**

- zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates,
- zur Regelung des Berufs des Abschlussprüfers
- zur Änderung gewisser anderer gesetzlicher Bestimmungen, und
- zur Aufhebung des geänderten Gesetzes vom 28. Juni 1984 über die Regelung des Berufs des *réviseur d'entreprises*

Wir, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Nach Anhörung unseres Staatsrates;

Nach Zustimmung der Abgeordnetenversammlung;

Aufgrund des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung vom 16. Dezember 2009 und des Staatsrates vom 18. Dezember 2009 darüber, dass sich eine zweite Abstimmung erübrigt;

Haben verfügt und verfügen:

#### TEIL I

Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates und zur Organisation des Berufs des Abschlussprüfers.

## Kapitel I. Begriffsbestimmungen

### Art. 1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Verantwortliche(r) Prüfungspartner“ ist/sind:
  - a) der/die *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*, der/die von einer zugelassenen Revisionsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als Hauptverantwortlicher für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der zugelassenen Revisionsgesellschaft bestellt ist/sind; oder
  - b) im Falle einer Konzernabschlussprüfung, der/die *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*, der/die von einer zugelassenen Revisionsgesellschaft als Hauptverantwortlicher für die Durchführung der Abschlussprüfung auf Konzernebene bestellt ist/sind, und der/die *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*, der/die als Hauptverantwortliche(r) für die Durchführung der Abschlussprüfung auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften bestellt ist/sind; oder
  - c) der/die *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*, der/die den Prüfungsbericht unterzeichnet/unterzeichnen;
- (2) „Zuständige Stelle“ ist eine durch Gesetz bestimmte Stelle oder Einrichtung, die für die Regulierung und/oder Aufsicht der Abschlussprüfer (*contrôleurs légaux des comptes*) und Prüfungsgesellschaften (*cabinets d'audit*) oder der Prüfer (*contrôleurs*) und Prüfungsunternehmen (*entités d'audit*) aus Drittländern oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist. Wird auf die „zuständige Stelle“ in einem bestimmten Artikel Bezug genommen, bedeutet dies die Bezugnahme auf die Stelle oder die Einrichtung(en), die für die in diesem Artikel erwähnten Aufgaben zuständig ist/sind;
- (3) „Prüfungsgesellschaft“ ist eine juristische Person oder eine sonstige Einrichtung gleich welcher Rechtsform, die von den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaats nach der Richtlinie 2006/43/EWG für die Durchführung der Abschlussprüfungen oder konsolidierten Abschlüsse zugelassen wurde;
- (4) „Revisionsgesellschaft“ ist eine juristische Person oder eine sonstige Einrichtung gleich welcher Rechtsform, welche die in Artikel 3, Absatz (4) festgelegten Bedingungen erfüllt;
- (5) „zugelassene Revisionsgesellschaft“, ist eine juristische Person oder eine sonstige Einrichtung gleich welcher Rechtsform, welche Mitglied des IRE und gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes zugelassen ist;
- (6) „Abschlussprüfung“ ist eine Prüfung des Jahresabschlusses oder der konsolidierten Abschlüsse – insofern sie durch ein Gesetz vorgeschrieben ist;
- (7) „Prüfer aus einem Drittland“, ist eine natürliche Person, die Prüfungen des Jahresabschlusses oder der konsolidierten Abschlüsse von Gesellschaften mit Sitz in einem Land außerhalb eines Mitgliedstaats durchführt.
- (8) „Konzernabschlussprüfer“ ist/sind der/die *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* oder die zugelassene(n) Revisionsgesellschaft(en), der bzw. die die Abschlussprüfung konsolidierter Abschlüsse durchführt/durchführen;
- (9) „Abschlussprüfer“ ist eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates nach der Richtlinie 2006/43/EWG für die Durchführung der Abschlussprüfungen oder konsolidierten Abschlüsse zugelassen wurde;
- (10) „CSSF“ ist die Aufsichtskommission des Finanzsektors;
- (11) „Richtlinie 78/660/EWG“ ist die vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen;
- (12) „Richtlinie 83/349/EWG“ ist die siebte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss in ihrer geänderten Form;
- (13) „Richtlinie 2003/71/EG“ ist die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG;
- (14) „Richtlinie 2004/39/EG“ ist die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/61/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates;
- (15) „Richtlinie 2004/109/EG“ ist die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG;

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (16) „Richtlinie 2006/43/EG“ ist die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates;
- (17) „Richtlinie 2006/48/EG“ ist die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über den Zugang zur Tätigkeit der Kreditinstitute und deren Ausübung (Neufassung);
- (18) „Prüfungsunternehmen aus einem Drittland“ ist ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von Gesellschaften mit Sitz in einem Land außerhalb eines Mitgliedstaats durchführt.
- (19) „Unternehmen öffentlichen Interesses“ sind Unternehmen luxemburgischen Rechts, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1, Punkt (12) des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, luxemburgische Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 25, Punkt 1, h) des geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor, unter Ausschluss der Unternehmen und Einrichtungen nach Artikel 26 Punkt 4 des geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor, Pensionsfonds im Sinne von Artikel 25, Punkt 1, hh) des geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor, und luxemburgische Rückversicherungsunternehmen nach Artikel 25, Punkt 1, nn) des geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor. Durch großherzogliche Verordnung können auch andere Unternehmen aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten als Unternehmen öffentlichen Interesses bezeichnet werden;
- (20) „Verbundenes Unternehmen einer zugelassenen Revisionsgesellschaft“ ist ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das mit einer zugelassenen Revisionsgesellschaft durch Kapitalbeteiligung, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbunden ist;
- (21) „Mitgliedstaat“ ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, innerhalb der in diesem Vertrag und den damit zusammenhängenden Rechtsakten festgelegten Grenzen;
- (22) „IRE“ ist das « *Institut des Réviseurs d'Entreprises* »;
- (23) „Nichtberufsausübender“ ist eine natürliche Person, die mindestens drei Jahre vor ihrer Beteiligung an der Leitung eines öffentlichen Aufsichtssystems keine Abschlussprüfungen durchgeführt hat, keine Stimmrechte in einer zugelassenen Revisionsgesellschaft, einer Prüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsunternehmen aus einem Drittland gehalten hat, weder Mitglied eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans einer zugelassenen Revisionsgesellschaft, einer Prüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsunternehmen aus einem Drittland, noch bei einer zugelassenen Revisionsgesellschaft, einer Prüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsunternehmen aus einem Drittland angestellt war noch in sonstiger Weise damit verbunden war;
- (24) „Internationale Prüfungsstandards“ sind die International Standards on Auditing (ISA) und damit zusammenhängende Stellungnahmen und Standards, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind;
- (25) „Internationale Rechnungslegungsstandards“ sind die International Accounting Standards (IAS), die International Financial Reporting Standards (IFRS) und die dazugehörigen Interpretationen (SIC/IFRIC), die nachträglichen Änderungen dieser Standards und der dazugehörigen Interpretationen sowie die vom International Accounting Standards Board (IASB) zukünftig veröffentlichten oder verabschiedeten Standards und dazugehörigen Interpretationen;
- (26) „Prüfungsbericht“ ist der in Artikel 51a der Richtlinie 78/660/EWG und Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG genannte Bericht des *réviseur d'entreprises agréé* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaft, nach Abschluss der Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse oder konsolidierten Abschlüsse;
- (27) „Netzwerk“ ist die breitere Struktur,  
- die auf Kooperation ausgerichtet ist und der ein *réviseur d'entreprises agréé* oder eine zugelassene Revisionsgesellschaft angehört ;  
und  
- die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch Kapitalbeteiligung, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist;
- (28) „*Réviseur d'entreprises*“ ist eine natürliche Person, die Mitglied des IRE ist, über die in Artikel 3 dieses Gesetzes definierte fachliche Qualifikation verfügt und die in Punkt (29) dieses Artikels bezeichneten Tätigkeiten, mit Ausnahme der unter a) und b) bezeichneten Tätigkeiten, ausüben darf;

- (29) „*Réviseur d'entreprises agréé*“ ist ein *réviseur d'entreprises*, der Mitglied des IRE ist, und gemäß dem vorliegenden Gesetz zugelassen ist um
- a) die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen vorzunehmen und
  - b) alle anderen Aufgaben, die ihm exklusiv durch das Gesetz anvertraut werden, auszuführen,
- Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 18 und 19 ist die Ausübung der unter a) und b) in diesem Punkt aufgeführten Aufgaben nicht unvereinbar mit der Ausübung anderer Tätigkeiten, wie die Domizilierung, die Abschlussprüfung auf vertraglicher Basis, die Beratung in Steuerangelegenheiten, die Organisation und Haltung der Buchführung und die Analyse, anhand von buchhaltungstechnischen Verfahren, der Situation und der Funktionsweise der Unternehmen unter den verschiedenen wirtschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Aspekten.

## **Kapitel II. Zulassung, berufliche Qualifikation und Fortbildung**

### **Art. 1. Titelschutz**

Niemand darf den Titel „*réviseur d'entreprises*“ und „*réviseur d'entreprises agréé*“, „Revisionsgesellschaft“ oder „zugelassene Revisionsgesellschaft“ oder eine sonstige vergleichbare Bezeichnung tragen und niemand darf, selbst nicht nebenberuflich oder gelegentlich, die in Artikel 1, Punkt (29), Buchstaben a) und b) genannten Tätigkeiten ausüben, sofern er nicht gemäß den in Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes aufgeführten Bedingungen dazu berechtigt ist.

Die missbräuchliche Verwendung des Titels „*réviseur d'entreprises agréé*“, „*réviseur d'entreprises agréé*“, „Revisionsgesellschaft“ oder „zugelassene Revisionsgesellschaft“ oder einer sonstigen vergleichbaren Bezeichnung oder die unberechtigte Ausübung, selbst nebenberuflich oder gelegentlich, der in Artikel 1, Punkt (29), Buchstaben a) und b) genannten Tätigkeiten, wird mit den in Artikel 70 dieses Gesetzes aufgeführten Strafmaßnahmen geahndet.

### **Art. 3. Bedingungen für den Erhalt des Titels „*réviseur d'entreprises*“ oder „Revisionsgesellschaft“ und die Ausübung der in Artikel 1, Punkt (29), Abschnitt 2 genannten Tätigkeiten**

- (1) Die Titel „*réviseur d'entreprises*“ und „Revisionsgesellschaft“ werden nach Maßgabe der Absätze (2), (3) und (4) dieses Artikels von der CSSF vergeben.
- (2) Um den Titel „*réviseur d'entreprises*“ zu erhalten, müssen natürliche Personen:
  - a) den Nachweis für ihre Ehrenhaftigkeit sowie für ihre berufliche Qualifikation erbringen. Die Bedingungen bezüglich der beruflichen Qualifikation werden gemäß Artikel 8 dieses Gesetzes durch großherzogliche Verordnung festgelegt;
  - b) sich als Mitglied beim IRE eintragen lassen.
- (3) Um die in Artikel 1, Punkt (29), Absatz 2 genannten Tätigkeiten ausüben zu können, muss der *réviseur d'entreprises*:
  - a) eine berufliche Niederlassung in Luxemburg besitzen; oder
  - b) die Tätigkeit als Angestellter einer Revisionsgesellschaft ausüben.
- (4) Um den Titel „Revisionsgesellschaft“ zu erhalten, müssen die juristischen Personen folgende Anforderungen erfüllen:
  - a) natürliche Personen, welche die in Artikel 1, Punkt (29), Absatz 2 genannten Tätigkeiten im Auftrag der juristischen Person ausüben, müssen den in den Absätzen (2) und (3) dieses Artikels vorgesehenen Anforderungen genügen und befugt sein, die juristische Person rechtsverbindlich zu verpflichten;
  - b) in einer entsprechenden Einrichtung muss eine Mehrheit der Stimmrechte von *réviseurs d'entreprises*, *réviseurs d'entreprises agréés*, Revisionsgesellschaften, zugelassenen Revisionsgesellschaften oder Abschlussprüfern von Jahresabschlüssen oder Prüfungsgesellschaften gehalten werden.
  - c) das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Einrichtung muss sich mehrheitlich aus *réviseurs d'entreprises*, *réviseurs d'entreprises agréés* oder Abschlussprüfern von Jahresabschlüssen zusammensetzen. Zählt ein solches Organ nur zwei Mitglieder, so muss eines von ihnen zumindest die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen;
  - d) die juristische Person muss die erforderlichen Ehrenhaftigkeitsbedingungen erfüllen;
  - e) eine Betriebsniederlassung in Luxemburg besitzen;
  - f) sich als Mitglied beim IRE eintragen lassen.

- (5) Gegen den Beschluss der CSSF zur Erteilung des Titels „*réviseur d'entreprises*“ oder „Revisionsgesellschaft“ oder die Verweigerung der Erteilung des Titels „*réviseur d'entreprises*“ oder „Revisionsgesellschaft“ kann nach Maßgabe von Artikel 69 dieses Gesetzes Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 4 Entzug des Titels „*réviseur d'entreprises*“ oder „Revisionsgesellschaft“**

- (1) Die CSSF entzieht einer natürlichen Person den Titel „*réviseur d'entreprises*“, falls eine der in Artikel 3, Absatz (2) dieses Gesetzes genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt ist oder im Falle einer Nichtbeachtung von Artikel 3, Absatz (3).
- (2) Die CSSF entzieht einer juristischen Person den Titel „Revisionsgesellschaft“, falls eine der in Artikel 3, Absatz (4) dieses Gesetzes genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt ist.
- (3) Die CSSF kann der „Revisionsgesellschaft“, die eine der in Artikel 3, Absatz (4) dieses Gesetzes genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt, eine Frist von einem Jahr einräumen, um ihre Situation mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.
- (4) Gegen den Beschluss der CSSF zum Entzug des Titels „*réviseur d'entreprises*“ oder „Revisionsgesellschaft“ kann nach Maßgabe von Artikel 69 dieses Gesetzes Beschwerde eingereicht werden.
- (5) Die CSSF teilt dem Vorsitzenden des IRE die auf der Grundlage dieses Artikels verhängten Widerrufe mit.

**Art. 5. Zulassung als „*réviseur d'entreprises agréé*“ oder „zugelassene Revisionsgesellschaft“**

- (1) Die Ausübung der in Artikel 1, Punkt (29), Buchstaben a) und b) dieses Gesetzes genannten Tätigkeiten bedarf einer von der CSSF gemäß den Absätzen (2) und (3) dieses Artikels erteilten Zulassung.
- (2) Um die in Absatz (1) bezeichnete Zulassung zu erhalten, müssen natürliche Personen über eine berufliche Niederlassung in Luxemburg verfügen und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) Inhaber des gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes verliehenen Titels „*réviseur d'entreprises*“ sein;
  - b) Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen sein und einen Eignungstest in einer der Verwaltungssprachen Luxemburgs bestehen, welcher überprüft, ob der Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen über eine ausreichende Kenntnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Luxemburg verfügt. Die in Artikel 3 vorgesehene großherzogliche Verordnung legt die Regelung dieses Eignungstests fest;
  - c) vorbehaltlich der Gegenseitigkeit, Prüfer aus Drittländern sein, sofern sie nachweisen können, dass sie die Bedingungen bezüglich der Ehrenhaftigkeit der beruflichen Qualifikation erfüllen, die denjenigen von Artikel 8 dieses Gesetzes gleichwertig sind, und sofern sie den in Buchstaben b) dieses Absatzes vorgesehenen Eignungstest bestanden haben.

Die Gleichwertigkeitskriterien werden durch großherzogliche Verordnung festgelegt, unter Berücksichtigung der Mindestdauer der Hochschulstudien, der Art und des Umfangs der im theoretischen und praktischen Unterricht behandelten Fächer, sowie der Bedingungen bezüglich des Praktikums und der Fortbildung.

- (3) Um die in Absatz (1) angeführte Zulassung zu erhalten, müssen juristische Personen folgende Anforderungen erfüllen:
- a) natürliche Personen, welche die in Artikel 1, Punkt (29), Buchstaben a) und b) genannten Tätigkeiten im Auftrag einer juristischen Person ausüben, müssen *réviseurs d'entreprises agréés* sein;
  - b) in einer entsprechenden Einrichtung muss eine Mehrheit der Stimmrechte von *réviseurs d'entreprises agréés*, zugelassenen Revisionsgesellschaften, Abschlussprüfern von Jahresabschlüssen oder Prüfungsgesellschaften gehalten werden;
  - c) das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Einrichtung muss sich mehrheitlich aus *réviseurs d'entreprises agréés* oder Abschlussprüfern von Jahresabschlüssen zusammensetzen. Zählt ein solches Organ nur zwei Mitglieder, so muss eines von ihnen zumindest die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen;
  - d) die juristische Person muss die erforderlichen Ehrenhaftigkeitsbedingungen erfüllen;
  - e) eine berufliche Niederlassung in Luxemburg besitzen;
- (4) Zugelassenen natürlichen Personen wird der Titel „*réviseur d'entreprises agréé*“ verliehen.  
Zugelassenen juristischen Personen wird der Titel „zugelassene Revisionsgesellschaft“ verliehen.

- (5) Gegen den Beschluss der CSSF zur Erteilung oder Verweigerung der Zulassung kann nach Maßgabe von Artikel 69 dieses Gesetzes Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 6. Entzug der Zulassung als „réviseur d'entreprises agréé“ oder „zugelassene Revisionsgesellschaft“**

- (1) Die CSSF entzieht den *réviseurs d'entreprises agréés* ihre Zulassung, falls eine der in Artikel 5, Absatz (2) dieses Gesetzes genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt ist.
- (2) Die CSSF entzieht zugelassenen Revisionsgesellschaften ihre Zulassung, falls eine der in Artikel 5, Absatz (3) dieses Gesetzes genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt ist.
- (3) Die CSSF kann zugelassenen Revisionsgesellschaften, die eine der in Artikel 5, Absatz (3), Buchstaben b) und c) dieses Gesetzes genannten Anforderungen nicht mehr erfüllen, vor dem Entzug eine Frist von einem Jahr einräumen, um ihre Situation mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.
- (4) Der Zulassungsentzug bewirkt, dass diese Personen ihren Titel als „*réviseur d'entreprises agréé*“ bzw. „zugelassene Revisionsgesellschaft“ nicht mehr in Anspruch nehmen dürfen.
- (5) Wird einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einer zugelassenen Revisionsgesellschaft aus einem beliebigen Grunde die Zulassung entzogen und kann gegen diesen Entzug keine Beschwerde mehr vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden, so unterrichtet die CSSF den Vorsitzenden des IRE über diesen Entzug und dessen Gründe. Die CSSF teilt diesen Entzug und die entsprechenden Gründe auch den betroffenen zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten mit, in denen die Person auch zugelassen ist und die im öffentlichen Register gemäß Artikel 12, Absatz (1) Buchstabe c) und 13, Absatz (1), Buchstabe i) dieses Gesetzes eingetragen sind.

**Art. 7. Anerkennung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten**

In Abweichung von Artikel 5 sowie in Anwendung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, können die in Artikel 1, Punkt (29), Buchstabe b) genannten Tätigkeiten im Zuge des freien Dienstleistungsverkehrs von einem Dienstleister aus einem Mitgliedstaat ausgeübt werden, sofern der Dienstleister bei seinem ersten Einsatz im Ausland, in Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, folgende Bedingungen erfüllt:

- a) bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung eine Meldung erstellen;
- b) bei der ersten Dienstleistung einen Nachweis der Staatsangehörigkeit und eine Bescheinigung liefern, aus welcher hervorgeht, dass ihr Inhaber gesetzmäßig in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist um dort die betroffenen Tätigkeiten auszuüben und dass er, zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung, keinem selbst zeitweiligen Ausübungsverbot unterliegt;
- c) Nachweise für seine beruflichen Qualifikationen erbringen;
- d) sich im Falle wesentlicher Unterschiede in den beruflichen Qualifikationen einem Eignungstest unterziehen. Die Regelung dieses Eignungstests wird durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Die CSSF überwacht die Einhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen durch die Dienstleister.

**Art. 8. Berufliche Qualifikation**

- (1) Die in Artikel 3, Absatz (2) dieses Gesetzes vorgesehene großherzogliche Verordnung schreibt als Mindestvoraussetzung ein Master-Diplom oder eine gleichwertige Schulausbildung sowie ein mindestens dreijähriges Praktikum im Bereich der Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen, konsolidierten Abschlüssen oder ähnlichen Finanzabschlüssen vor, die durch eine berufliche Eignungsprüfung abgeschlossen wird.
- (2) a) Die anerkannten Diplome, die Bedingungen des Praktikums und der Ablauf der Eignungsprüfung werden durch eine großherzogliche Verordnung genauer festgelegt. Zu den Diplomen zählen obligatorisch Zertifikate, die den Besitz ausreichender Kenntnisse insbesondere in Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und bezüglich der Grundsätze einer ordentlichen Berufsausübung des Abschlussprüfers in Luxemburg bescheinigen.
- b) Mindestens zwei Drittel des Praktikums werden bei einem *réviseur d'entreprises agréé*, einer zugelassenen Revisionsgesellschaft, einem Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen oder einer Prüfungsgesellschaft absolviert.
- c) Die Eignungsprüfung umfasst einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil und prüft Kenntnisse auf den für die Abschlussprüfung maßgebenden Sachgebieten.

- d) Der praktische Teil prüft die Fähigkeit des Kandidaten, die theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden.
- (3) Abweichungen von den in den Absätzen (1) und (2) dieses Artikels aufgeführten Bestimmungen sind möglich für Personen, die nachweisen können, dass sie:
  - a) entweder 15 Jahre lang einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind, die es ihnen ermöglicht hat, auf den Gebieten des Finanzwesens, des Rechts und der Rechnungslegung ausreichende Erfahrungen zu sammeln, und die berufliche Eignungsprüfung bestanden haben;
  - b) oder sieben Jahre lang einer beruflichen Tätigkeit auf den genannten Gebieten nachgegangen sind sowie die praktische Ausbildung absolviert und die berufliche Eignungsprüfung bestanden haben.
- (4) Die CSSF verleiht ein berufliches Befähigungsdiplom, welches bescheinigt, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen von der Person, die Zugang zum Beruf des Abschlussprüfers erhalten will, erfüllt werden.

#### **Art.9. Fortbildung**

Die *réviseurs d'entreprises* und *réviseurs d'entreprises agréés* müssen sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihre beruflichen Fertigkeiten und Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

Eine großherzogliche Verordnung legt die Anforderungen fest, denen Fortbildungsprogramme genügen müssen, um im Rahmen dieses Gesetzes berücksichtigt werden zu können.

Die Missachtung der Anforderungen bezüglich der Fortbildung stellt eine Verletzung der Disziplin dar, die mit den in Artikel 47 und 67 dieses Gesetzes erwähnten Strafen geahndet werden kann.

#### **Art. 10. Pflicht, den Beruf des Abschlussprüfers in seinem eigenen Namen auszuüben und Verjährungsfrist für Haftpflicht- und Berufshaftpflichtklagen**

Die *réviseurs d'entreprises agréés*, die ihren Beruf auf individueller Basis ausüben, können dies ausschließlich in ihrem eigenen Namen tun, unter Ausschluss jedweder Form von Pseudonym oder unpersönlicher Bezeichnung.

Gegen einen *réviseur d'entreprises agréé* oder eine zugelassene Revisionsgesellschaft gerichtete zivilrechtliche Berufshaftpflichtklagen verjähren innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungsberichts.

### **Kapitel III. Registrierung der *réviseurs d'entreprises agréés* und der zugelassenen Revisionsgesellschaften**

#### **Art. 11. Öffentliches Register**

- (1) Die *réviseurs d'entreprises agréés* und die zugelassenen Revisionsgesellschaften sind gemäß den Artikeln 12 und 13 in einem von der CSSF geführten öffentlichen Register eingetragen.
- (2) Alle *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften werden in diesem öffentlichen Register unter einer individuellen Nummer geführt.
- (3) Die gemäß Artikel 12 und 13 des vorliegenden Gesetzes geforderten Angaben werden in elektronischer Form eingetragen und sind der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich.
- (4) Das öffentliche Register enthält Namen und Anschrift der CSSF in ihrer Eigenschaft als für die öffentliche Beaufsichtigung des Berufes des Abschlussprüfers im Sinne von Abschnitt I, Kapitel VIII dieses Kapitels verantwortliche Stelle.

#### **Art. 12. Von den *réviseurs d'entreprises agréés* zu liefernde Angaben**

- (1) Für die *réviseurs d'entreprises agréés* werden im öffentlichen Register zumindest die folgenden Angaben, die der CSSF von den *réviseurs d'entreprises agréés* mitzuteilen sind, geführt:
  - a) Name, Anschrift und Registrierungsnummer;
  - b) gegebenenfalls Name, Anschrift, Internet-Adresse und Registrierungsnummer der zugelassenen Revisionsgesellschaft, bei welcher der *réviseur d'entreprises agréé* angestellt ist oder der er als Partner angehört oder in ähnlicher Form verbunden ist;
  - c) andere Registrierung(en) als Abschlussprüfer bei den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten und als Prüfer in Drittländern, einschließlich des/der Namen(s) der Zulassungsbehörde(n) und gegebenenfalls der Registrierungsnummer(n).

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (2) Prüfer aus Drittländern, die gemäß Artikel 79 registriert sind, werden im Register eindeutig als solche, und nicht *réviseurs d'entreprises agréés*, geführt.

**Art. 13. Von den zugelassenen Revisionsgesellschaften zu liefernde Angaben**

- (1) Für zugelassene Revisionsgesellschaften werden im öffentlichen Register zumindest die folgenden Angaben, die der CSSF von den zugelassenen Revisionsgesellschaften mitzuteilen sind, geführt:
- a) Name, Anschrift und Registrierungsnummer;
  - b) Rechtsform;
  - c) Kontaktmöglichkeiten, Hauptansprechpartner und gegebenenfalls Internetadresse;
  - d) Anschrift jedes Büros in Luxemburg;
  - e) Name und Registrierungsnummer aller *réviseurs d'entreprises agréés*, die bei der juristischen Person angestellt sind oder ihr als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind;
  - f) Namen und Geschäftsadressen aller Eigentümer und Anteilseigner;
  - g) Namen und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans;
  - h) gegebenenfalls ein Hinweis auf Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitgliedschaften und ihrer verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Informationen öffentlich zugänglich sind;
  - i) andere Registrierung(en) als Revisionsgesellschaft bei den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und als Prüfungsunternehmen in Drittländern, einschließlich des/der Namen(s) der Zulassungsbehörde(n) und gegebenenfalls der Registrierungsnummer(n).
- (2) Prüfungsunternehmen aus Drittländern, die gemäß Artikel 79 registriert sind, werden im Register eindeutig als solche, und nicht als zugelassene Revisionsgesellschaften, geführt.

**Art. 14. Mitteilung von Änderungen**

Die *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften teilen der CSSF jede Änderung der im öffentlichen Register geführten Informationen unverzüglich mit. Das Register wird nach einer solchen Mitteilung unverzüglich aktualisiert.

**Art. 15. Verantwortlichkeit für die Registrierungsangaben**

Die nach den Artikeln 12, 13 und 14 der CSSF gelieferten Informationen werden, je nachdem, vom *réviseur d'entreprises agréé* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaft unterzeichnet. Im Falle einer zugelassenen Revisionsgesellschaft werden die gelieferten Informationen von einem *réviseur d'entreprises agréé*, der der zugelassenen Revisionsgesellschaft angehört, unterzeichnet.

**Art. 16. Zulässige Sprachen**

Die nach den Artikeln 12, 13 und 14 der CSSF gelieferten Informationen sind in luxemburgischer, französischer, deutscher oder englischer Sprache erstellt.

Im Falle einer Übersetzung der gelieferten Informationen in eine dieser Sprachen wird im Register angegeben, ob es sich um eine beglaubigte Übersetzung handelt oder nicht.

**Kapitel IV. Grundsätze einer ordentlichen Berufsausübung, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Berufsgeheimnis und Berufspflichten**

**Art. 17. Grundsätze einer ordentlichen Berufsausübung**

Alle *réviseurs d'entreprises*, *réviseurs d'entreprises agréés*, Revisionsgesellschaften und zugelassenen Revisionsgesellschaften sind an die Grundsätze einer ordentlichen Berufsausübung in Sachen berufliche Integrität, Unparteilichkeit, Fachkompetenz, Sorgfalt und Unabhängigkeit gebunden.

**Art. 18. Unabhängigkeit der *réviseurs d'entreprises*, *réviseurs d'entreprises agréés*, Revisionsgesellschaften und zugelassenen Revisionsgesellschaften**

- (1) Die Ausübung einer der in Artikel 1, Punkt (29) genannten Tätigkeiten durch *réviseurs d'entreprises*, *réviseurs d'entreprises agréés*, Revisionsgesellschaften und zugelassene Revisionsgesellschaften ist unvereinbar mit allen Tätigkeiten, die dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Berufs abträglich sein könnten.

- (2) Sofern er die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Tätigkeiten ausübt, kann der *réviseurs d'entreprises* bzw. der *réviseur d'entreprises agréés* keiner anderen bezahlten Tätigkeit außer derjenigen bei einer Revisionsgesellschaft oder einer zugelassenen Revisionsgesellschaft nachgehen.

**Art. 19. Unabhängigkeit der *réviseurs d'entreprises agréés* und der zugelassenen Revisionsgesellschaften in Sachen Abschlussprüfung**

- (1) Die *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften müssen von dem geprüften Unternehmen unabhängig sein. Sie können nicht in den Entscheidungsprozess des geprüften Unternehmens eingebunden sein.
- (2) Die *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften müssen von einer Abschlussprüfung absehen, wenn zwischen ihnen oder ihrem Netzwerk und dem geprüften Unternehmen unmittelbar oder mittelbar eine finanzielle oder geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungsverhältnis oder eine sonstige Verbindung - wozu auch die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die keine Prüfungsleistungen sind, zählt - besteht, aus der ein objektiver, verständiger und informierter Dritter den Schluss ziehen würde, dass ihre Unabhängigkeit gefährdet ist.

Ist die Unabhängigkeit der *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften gefährdet, beispielsweise durch Selbstprüfung, Eigeninteresse, Interessenvertretung, Vertrautheit oder Vertrauensbeziehung oder Einschüchterung, müssen die *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften diese Risiken durch Schutzmaßnahmen mindern. Sind diese Risiken im Vergleich zu den ergriffenen Schutzmaßnahmen so bedeutsam, dass ihre Unabhängigkeit gefährdet wird, dürfen der *réviseur d'entreprises agréé* oder die zugelassene Revisionsgesellschaft die Abschlussprüfung nicht durchführen.

Wenn es sich ferner um Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt und dies zur Wahrung der Unabhängigkeit des *réviseur d'entreprises agréé* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaft angemessen ist, muss der *réviseur d'entreprises agréé* oder die zugelassene Revisionsgesellschaft im Falle von Selbstprüfung oder Eigeninteresse von der Durchführung der Abschlussprüfung absehen.

Der *réviseur d'entreprises agréé* oder die zugelassene Revisionsgesellschaft dokumentiert in ihren Arbeitspapieren alle bedeutsamen Risiken für ihre Unabhängigkeit und die Schutzmaßnahmen, die zur Minderung dieser Risiken ergriffen wurden,

**Art. 20. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der *réviseurs d'entreprises agréés*, die für eine zugelassene Revisionsgesellschaft eine Abschlussprüfung vornehmen**

Weder die Anteilseigner noch die Eigentümer einer zugelassenen Revisionsgesellschaft noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane dieser zugelassenen Revisionsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft dürfen in eine Abschlussprüfung eingreifen in einer Weise, welche die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des *réviseur d'entreprises agréé*, der die Abschlussprüfung für die zugelassene Revisionsgesellschaft durchführt, zu gefährden vermag.

**Art.21. Prüfungshonorare**

Die Honorare für Abschlussprüfungen und alle anderen Aufgaben, die exklusiv dem *réviseur d'entreprises agréé* anvertraut werden:

- können nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt werden;
- dürfen an keinerlei Bedingungen geknüpft werden.

**Art. 22. Berufsgeheimnis**

- (1) Die *réviseurs d'entreprises*, *réviseurs d'entreprises agréés*, Revisionsgesellschaften und zugelassenen Revisionsgesellschaften sowie die in ihrem Dienste stehenden Personen sind zur Geheimhaltung der Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden, verpflichtet. Die Preisgabe solcher Informationen wird mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen geahndet. Die Pflicht zur Geheimhaltung wird dann aufgehoben, wenn die Preisgabe einer Information aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung erlaubt oder von ihr oder gemäß ihr vorgeschrieben ist, selbst wenn diese Bestimmung älter als dieses Gesetz ist.

- (2) Absatz (1) verhindert nicht, dass ein *réviseur d'entreprises* oder eine Revisionsgesellschaft Informationen an die CSSF, an das IRE und an deren Vertreter übermitteln, sofern sie im Rahmen der ihr durch dieses Gesetz verliehenen Befugnisse handeln.
- (3) Absatz (1) verhindert nicht, dass ein *réviseur d'entreprises agréé* oder eine zugelassene Revisionsgesellschaft Informationen übermitteln
  - an die CSSF, an das IRE und an deren Vertreter, sofern sie im Rahmen der ihr durch dieses Gesetz verliehenen Befugnisse handeln;
  - an den *réviseur d'entreprises agréé* oder die zugelassene Revisionsgesellschaft, die einen anderen *réviseur d'entreprises agréé* oder eine andere zugelassene Revisionsgesellschaft ersetzen im Rahmen der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens;
  - an den für die Prüfung des konsolidierten Abschlusses eines Unternehmenskonzerns verantwortlichen Konzernprüfer.
- (4) Die *réviseurs d'entreprises agréés* oder zugelassenen Revisionsgesellschaften, die in einem spezifischen Prüfungsmandat nicht mehr tätig sind, und die *réviseurs d'entreprises agréés* oder zugelassenen Revisionsgesellschaften von früheren Abschlüssen unterliegen hinsichtlich dieses Prüfungsmandats weiterhin dem Berufsgeheimnis.
- (5) Wird bei einem oder in Bezug auf einen *réviseur d'entreprises*, einen *réviseur d'entreprises agréé*, eine Revisionsgesellschaft oder ein zugelassene Revisionsgesellschaft in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine zivilrechtliche Maßnahme oder eine Ermittlungsmaßnahme in Strafsachen veranlasst, darf diese nur in Anwesenheit des Vorsitzenden des IRE oder dessen Vertreters, oder nach deren ordnungsgemäßen Benachrichtigung, erfolgen.

Der Vorsitzende des IRE oder dessen Vertreter können alle Bemerkungen bezüglich der Wahrung des Berufsgeheimnisses an die Stellen, welche diese Maßnahmen angeordnet haben, richten. Bei Strafe der Nichtigkeit müssen die Anwesenheit des Vorsitzenden des IRE oder von dessen Vertreter oder der Hinweis auf deren Benachrichtigung sowie die Bemerkungen, zu deren Vorbringung sich der Vorsitzende des IRE oder dessen Vertreter veranlasst sahen, in den Pfändungsurkunden und Untersuchungsprotokollen vermerkt werden.

#### **Art. 23. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen**

Die *réviseurs d'entreprises*, *réviseurs d'entreprises agréés*, Revisionsgesellschaften und zugelassenen Revisionsgesellschaften sind verpflichtet, alle gesetzlichen Anfragen, welche die für die Anwendung der Gesetze zuständigen Stellen im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse an sie richten, so vollständig wie möglich zu beantworten und mit diesen zusammenzuarbeiten.

#### **Art. 24. Berufspflichten**

Die *réviseurs d'entreprises*, *réviseurs d'entreprises agréés*, Revisionsgesellschaften und zugelassenen Revisionsgesellschaften unterliegen folgenden, im geänderten Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verankerten, Berufspflichten:

- Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden, gemäß Artikel 3, 3-1, 3-2 und 3-3 dieses Gesetzes;
- Pflicht, über adäquate interne Organisationsstrukturen zu verfügen, gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes; und
- Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Behörden, gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes.

### **Kapitel V. Bestellung, Abberufung und Rücktritt der *réviseurs d'entreprises agréés* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaften**

#### **Art. 25. Bestellung der *réviseurs d'entreprises agréés* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaften**

Die *réviseurs d'entreprises agréés* und die zugelassenen Revisionsgesellschaften werden, unbeschadet der in anderen Gesetzen vorgesehenen Bestimmungen, von der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens bestellt.

#### **Art. 26. Abberufung und Rücktritt der *réviseurs d'entreprises agréés* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaften**

Die *réviseurs d'entreprises agréés* und die zugelassenen Revisionsgesellschaften können nur bei Vorliegen triftiger Gründe abberufen werden. Meinungsverschiedenheiten über Bilanzierungsmethoden oder Prüfverfahren sind kein triftiger Grund für eine Abberufung.

Das geprüfte Unternehmen und der *réviseur d'entreprises agréé* oder die zugelassene Revisionsgesellschaft setzen die CSSF über die Abberufung oder den Rücktritt des *réviseur d'entreprises agréé* bzw. der zugelassenen Revisionsgesellschaft während der Laufzeit des Auftrags in Kenntnis und liefern eine ausreichende Begründung.

### **Kapitel VI. Prüfungsstandards und Prüfungsbericht**

#### **Art. 25. Prüfungsstandards**

Abschlussprüfungen werden unter Beachtung der von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards durchgeführt.

Für Bereiche, die nicht von den in Abschnitt 1 genannten Prüfungsstandards abgedeckt werden, kann die CSSF Standards für die Abschlussprüfungen festlegen.

#### **Art. 28. Abschlussprüfungen der konsolidierten Abschlüsse**

Im Falle einer Abschlussprüfung der konsolidierten Abschlüsse eines Konzerns:

- (1) trägt der Konzernabschlussprüfer die volle Verantwortung für den Prüfungsbericht zu den konsolidierten Abschlüssen;
- (2) führt der Konzernabschlussprüfer eine Prüfung durch und bewahrt die Unterlagen auf, die seine Überprüfung der Arbeit eines *réviseur d'entreprises agréé*, einer zugelassenen Revisionsgesellschaft, eines Abschlussprüfers, einer Prüfungsgesellschaft, eines Prüfers oder eines Prüfungsunternehmens aus einem Drittland zum Zweck der Konzernabschlussprüfung dokumentieren. Die von dem Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass die CSSF die Arbeit des Konzernabschlussprüfers ordnungsgemäß überprüfen kann;
- (3) für den Fall, dass ein Teil des Konzerns von Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland, das keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß Absatz 1, Buchstabe d) von Artikel 82 hat, geprüft wird, ist der Konzernabschlussprüfer dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Unterlagen über die Arbeit, die von den Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland geleistet wurde, einschließlich der Arbeitsdokumente im Zusammenhang mit der Konzernabschlussprüfung, der CSSF ordnungsgemäß übergeben werden.

Zur Sicherstellung dieser Aushändigung bewahrt der Konzernabschlussprüfer eine Kopie dieser Unterlagen auf oder vereinbart andernfalls mit den Prüfern oder den Prüfungsunternehmen aus dem Drittland deren Zugang oder trifft sonstige geeignete Maßnahmen im Hinblick auf deren unbeschränkte Ausstellung auf Antrag.

Verhindern rechtliche oder andere Hindernisse, dass die die Prüfung betreffenden Arbeitsunterlagen aus einem Drittland an den Konzernabschlussprüfer weitergegeben werden können, müssen die vom Konzernprüfer aufbewahrten Unterlagen Nachweise dafür enthalten, dass er die geeigneten Verfahren durchgeführt hat, um Zugang zu den Prüfungsunterlagen zu erhalten, und, im Fall anderer als durch die nationale Gesetzgebung entstandener rechtlicher Hindernisse, Nachweise für das Vorliegen eines solchen Hindernisses.

#### **Art. 29. Prüfungsbericht**

Wird eine Abschlussprüfung von einer zugelassenen Revisionsgesellschaft durchgeführt, so wird der Prüfungsbericht zumindest von dem oder den *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*, welche die Abschlussprüfung für die Revisionsgesellschaft durchgeführt haben, unterzeichnet.

### **Kapitel VII. *Institut des réviseurs d'entreprises***

#### **Art. 30. IRE**

Das IRE besitzt die zivile Rechtspersönlichkeit.

Das IRE setzt sich zusammen aus *réviseurs d'entreprises*, *réviseurs d'entreprises agréés*, Revisionsgesellschaften und zugelassenen Revisionsgesellschaften.

### **Art. 31. Aufgabenbereich des IRE**

Es gehört zu den Aufgaben des IRE:

- a) die Rechte und Interessen des Berufsstandes zu verteidigen;
- b) Standards für die in Artikel 1, Punkt (29), Absatz 2 genannten Tätigkeitsbereiche zu erstellen;
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die beruflichen Standards und Aufgaben erfüllt werden, mit Ausnahme derjenigen, die für die in Artikel 1, Punkt (29), Absatz 2, Buchstaben a) und b) genannten Tätigkeiten gelten;
- d) dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitglieder den ihnen aufgrund der Gesetzgebung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung obliegenden Berufspflichten nachkommen;
- e) Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern, sowie zwischen seinen Mitgliedern und Dritten, vorzubeugen oder beizulegen;
- f) Aufgaben, die ihm von der CSSF übertragen wurden, auszuführen;
- g) Vorschläge, die im Interesse des Berufsstandes liegen, an die CSSF zu unterbreiten.

### **Art. 32. Befugnisse des IRE**

Das IRE ist befugt, im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz zugeteilten Bereiche, Prüfungen vorzunehmen und von ihm als erforderlich erachtete Informationen bei seinen Mitgliedern anzufordern.

Die Prüfungen werden gemäß den von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Rates des IRE festgelegten Verfahren durchgeführt.

### **Art. 33. Organe des IRE**

Organe des IRE sind der Rat, die Hauptversammlung und der Disziplinarausschuss.

### **Art. 34. Rat des IRE**

- (1) Der Rat des IRE setzt sich zusammen aus sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung unter den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, gewählt werden. Der Rat muss mehrheitlich aus *réviseurs d'entreprises agréés* bestehen.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung, mit relativer Stimmenmehrheit, es sei denn, die Zahl der Kandidaten stimmt mit der Zahl der zu besetzenden Posten überein. In diesem Fall werden die Kandidaten als gewählt erklärt und eine Abstimmung erübrigt sich.

Der Rat des IRE verfügt über sämtliche Befugnisse, die nicht der Hauptversammlung oder dem Disziplinarausschuss vorbehalten sind.

- (2) Die Mitglieder des Rates werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Mandat endet jedoch erst nach der Wahl eines neuen Rates. Alle Mandate erlöschen am gleichen Tag, d.h. alle drei Jahre anlässlich der jährlichen Hauptversammlung. Die Mandate sind erneuerbar.

Wird ein Posten innerhalb des Rates frei, werden die verbleibenden Mitglieder diesen Posten bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen.

Sind gleichzeitig drei Posten frei, berufen die verbleibenden Mitglieder, oder ansonsten der Vorsitzende des Disziplinarausschusses eine Hauptversammlung ein, um die freien Posten zu besetzen.

Die auf diese Weise bestellten oder gewählten Mitglieder beenden das Mandat der durch sie ersetzten Mitglieder.

### **Art. 35. Wahl eines Vorsitzenden, eines Sekretärs und eines Kassensführers**

Die Mitglieder des Rates wählen aus ihren Reihen, anlässlich ihres ersten Zusammentretens, einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Kassensführer.

### **Art. 36. Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, des Sekretärs und des Kassensführers**

Der Vorsitzende vertritt das IRE vor Gericht und außergerichtlich. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Rates ist seine Stimme ausschlaggebend. Er beruft den Rat mindestens acht Tage im Voraus ein, außer in Dringlichkeitsfällen, sofern er es dies erforderlich erachtet oder auf Antrag zweier anderer Ratsmitglieder.

Ist der Vorsitzende abwesend oder verhindert, wird seine Funktion von einem gemäß den vom Rat festgelegten Regeln bestimmten Vertreter übernommen.

Der Sekretär erstellt die Protokolle des Rates, die von dem Vorsitzenden der Sitzung gegengezeichnet werden.

Im Protokoll werden die Namen der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder angegeben.

Der Kassenführer tätigt die vom Rat gebilligten Einnahmen und Ausgaben; er erstattet am Ende eines jeden Jahres Bericht an den Rat, der den Kassenbericht abschließt und der jährlichen Hauptversammlung gemeinsam mit dem Haushalt vorlegt.

#### **Art. 37. Bedingungen für die Beschlussfassung im IRE-Rat**

Beschlüsse des Rates sind nur dann rechtsgültig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Mitglied kann sich bei den Sitzungen des Rates durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann bei den Sitzungen nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten. Die Beschlüsse des Rates werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder getroffen.

#### **Art.38. Ermittlungen durch den Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende des IRE nimmt Ermittlungen von Angelegenheiten vor, mit denen er entweder durch den Staatsanwalt, die CSSF oder aufgrund einer Klage befasst wird oder mit denen er sich aufgrund seiner Funktion selber befasst. Falls er sich seines Erachtens in einer der in Artikel 46 dargestellten Situationen befindet, kann er:

- nach Stellungnahme des IRE-Rates, eine Anweisung nach Artikel 39 dieses Gesetzes verhängen oder eine Ermahnung nach Artikel 40 dieses Gesetzes vornehmen.
- die Angelegenheit an den Disziplinarausschuss weiterleiten. Er ist verpflichtet, Angelegenheiten, mit denen er durch den Staatsanwalt oder die CSSF befasst wird, an den Disziplinarausschuss weiterzuleiten.

Der Vorsitzende des IRE kann im Rahmen seiner disziplinarischen Ermittlungen Sachverständige zu Rate ziehen.

Im Hinblick auf die in Artikel 45, 1. Abschnitt dargestellten Gründe kann er seine Ermittlungs- und Weiterleitungsbefugnisse an ein anderes IRE-Ratsmitglied übertragen, welches nicht dem Disziplinarausschuss angehört. Der Rat des IRE bewertet die Gründe, wobei der Vorsitzende kein Stimmrecht besitzt.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes richtet der Disziplinarausschuss sich nach den für die Gerichte festgelegten Formen.

(2) Bevor der Disziplinarausschuss befasst wird, erstellt der Vorsitzende des IRE ein Protokoll über den der Ermittlung zu Grunde liegenden Sachverhalt. Er kann sich in diesem Zusammenhang an den Generalstaatsanwalt wenden, um Beamte der Kriminalpolizei mit einer Untersuchung beauftragen zu lassen.

#### **Art. 39. Anweisungsbefugnis des IRE-Vorsitzenden**

(1) Falls ein IRE-Mitglied die Bestimmungen dieses Gesetzes, die in den Zuständigkeitsbereich des IRE fallen, nicht beachtet, kann der Vorsitzende des IRE, in Anwendung von Artikel 38, 1. Abschnitt, 1. Gedankenstrich, nach Stellungnahme des IRE-Rates, ein Mitglied per Einschreiben anweisen, die festgestellte Situation innerhalb der von ihm festgelegten Frist zu bereinigen.

(2) Falls das Mitglied der im vorstehenden Abschnitt erwähnten Anweisung nach Ablauf der festgelegten Frist nicht oder nur unzureichend Folge geleistet hat, kann der Vorsitzende, nach Stellungnahme des IRE-Rates, eine Ermahnung aussprechen oder die Angelegenheit an den Disziplinarausschuss weiterleiten.

#### **Art. 40. Ermahnung durch den IRE-Vorsitzenden**

In Anwendung von Artikel 38, Absatz (1), 1. Gedankenstrich, kann der Vorsitzende, nach Stellungnahme des IRE-Rates, ein Mitglied ermahnen wenn er feststellt, dass die – überprüften – Tatsachen, die ihm vorgeworfen werden, eine Verletzung der in den Zuständigkeitsbereich des IRE fallenden Bestimmungen dieses Gesetzes darstellen, die keine der in Artikel 47 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafen rechtfertigen.

#### **Art. 41 Hauptversammlung**

Alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, werden einberufen, mindestens einmal jährlich, und spätestens im Laufe des Monats Juni, zu einer Hauptversammlung zusammenzutreten. Außerordentliche Versammlungen werden jedes Mal dann abgehalten, wenn der Rat des IRE dies als erforderlich erachtet oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, die natürliche Personen sind.

Die Hauptversammlungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum vom Vorsitzenden des IRE einberufen. In den per Einschreiben auf dem Postweg oder durch ein gleichwertiges Verfahren zuzusendenden Einberufungsschreiben werden Ort, Datum, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung angegeben.

#### **Art. 42. Bedingungen für die Beschlussfassung der Hauptversammlung**

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung sind nur dann rechtsgültig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Falls eine erste Versammlung das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum nicht erreicht, werden die Beschlüsse in einer zweiten, innerhalb eines Monats mit der gleichen Tagesordnung einberufenen Versammlung, rechtsgültig gefasst, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, die natürliche Personen sind.

Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, verfügt über eine Stimme; Mitglieder können sich durch ein schriftliches, an ein anderes Mitglied erteiltes Mandat vertreten lassen.

- (2) Die Beschlüsse über die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder des IRE-Rates sowie über die Erteilung des Titels des Ehrenvorsitzenden werden von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.

In allen anderen Fällen werden die Beschlüsse der Hauptversammlung, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 34 dieses Gesetzes, mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

#### **Art. 43. Tagesordnung der Hauptversammlung**

Die Tagesordnung der jährlichen Hauptversammlung enthält insbesondere die Vorstellung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr, die Abstimmungen über die Billigung des Abschlusses, die Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des IRE-Rates, die Abstimmung über den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr und die Jahresmitgliederbeiträge sowie, gegebenenfalls, die Wahl des IRE-Rates.

#### **Art. 44. Disziplinausschuss**

Es wird ein Disziplinausschuss eingerichtet, der sich aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts von Luxemburg oder dem ihn vertretenden Richter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern des IRE-Rates zusammensetzt.

Die anderen Mitglieder des IRE-Rates sind stellvertretende Mitglieder des Disziplinausschusses.

Falls ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Disziplinausschusses verhindert sind, kann der Vorsitzende des Disziplinausschusses *réviseurs d'entreprises* oder *réviseurs d'entreprises agréés*, die keine Mitglieder des IRE-Rates sind, bestellen.

#### **Art. 45. Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder des Disziplinausschusses**

Im Disziplinausschuss tagen können weder der Vorsitzende des IRE oder sein Stellvertreter im Sinne von Artikel 38 (1), dritter Abschnitt, noch Personen, die mit dem Angeklagten oder dessen Ehepartner bis zum sechsten Grade einschließlich assoziiert, verwandt oder verschwägert sind, noch Personen, die mit der Klägerpartei bis zum gleichen Grade assoziiert, verwandt oder verschwägert sind.

Mitglieder des Disziplinausschusses, die sich aus einem anderen Grunde enthalten möchten, sind gehalten, dem Vorsitzenden des Disziplinausschusses dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Tagen nach ihrer Einberufung mitzuteilen. Der Vorsitzende des Disziplinausschusses entscheidet, ob dieser Enthaltung stattgegeben wird oder nicht.

#### **Art. 46. Sanktionsbefugnis des Disziplinausschusses**

Im Rahmen der in Artikel 31 dieses Gesetzes verankerten Zuständigkeiten des IRE ist das Institut befugt, allen Mitgliedern gegenüber Sanktionen zu verhängen wegen:

- a) Verletzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- b) Fehlern und Fahrlässigkeit bei der Ausübung des Berufes
- c) Handlungen, die dem Feingefühl und der beruflichen Würde sowie der Ehre und der Rechtschaffenheit zuwiderlaufen;
- d) Weigerung, Unterlagen oder sonstige angeforderte Auskünfte zu liefern;
- e) Lieferung von Unterlagen oder anderen Auskünften, die sich als unvollständig, ungenau oder falsch erweisen;
- f) Behinderung der Ermittlungstätigkeit des IRE;

g) Weigerung, Anweisungen oder Ermahnungen des IRE-Vorsitzenden Folge zu leisten;  
das Ganze unbeschadet der sich durch diese Sachverhalte möglicherweise ergebenden Verwaltungs- oder Gerichtsmaßnahmen.

#### **Art. 47. Disziplinarische Sanktionen**

Disziplinarstrafen, gestaffelt nach Schwere, sind:

- a) die Warnung
- b) der Tadel;
- c) die Geldstrafe von 1.250 bis 125.000 Euro;
- d) die Aberkennung des Stimmrechts bei der Hauptversammlung gekoppelt an das Verbot, während einer Dauer von höchstens sechs Jahren Mitglied des IRE-Rates zu sein;
- e) die Aussetzung der Ausübung einer oder aller in Artikel 1, Punkt (29), Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Tätigkeiten während einer Dauer von höchstens fünf Jahren;
- f) das endgültige Verbot, eine oder alle in Artikel 1, Punkt (29), Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Tätigkeiten auszuüben;
- g) die Aussetzung des Rechts, während einer Dauer von höchstens fünf Jahren, den Beruf auszuüben;
- h) das endgültige Verbot, den Beruf auszuüben.

Die CSSF entzieht einer Person, die Gegenstand einer der unter g) und h) beschriebenen rechtskräftig gewordenen Sanktionen war, vorübergehend oder endgültig den Titel „*réviseur d'entreprises*“ oder Revisionsgesellschaft“.

Wurde eine Sanktion verhängt, hat das sanktionierte Mitglied die durch das Disziplinarverfahren verursachten Kosten zu tragen. Ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des IRE.

Die Kosten und, gegebenenfalls, die Geldstrafe werden vom Präsidenten des Bezirksgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich das Mitglied fällt, für vollstreckbar erklärt. Die Geldstrafe wird zugunsten des Staates von der *Administration de l'Enregistrement* (Finanzamt) eingezogen.

#### **Art. 48. Unterrichtung der CSSF**

Das IRE ist gehalten, die CSSF unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, falls ein *réviseur d'entreprises agréé* oder eine zugelassene Revisionsgesellschaft Berufsregeln und –aufgaben oder die in Artikel 31, Buchstaben c) und d) vorgesehenen Berufspflichten verletzt hat. Das Gleiche gilt für jedwede Maßnahme, welche das IRE aufgrund der Artikel 39, 40 und 47 dieses Gesetzes gegen einen *réviseur d'entreprises agréé* der eine zugelassene Revisionsgesellschaft verhängt hat.

#### **Art. 49. Ladung vor den Disziplinarausschuss**

Das beschuldigte Mitglied wird mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung auf Veranlassung des IRE-Vorsitzenden vor den Disziplinarausschuss geladen. In der Vorladung werden die gegen ihn erhobenen Vorwürfe angegeben. Das beschuldigte Mitglied kann die Akte im Sekretariat des IRE einsehen, darf sie jedoch nicht entfernen. Er kann sich, auf eigene Kosten, Kopien aushändigen lassen.

Das beschuldigte Mitglied erscheint persönlich. Es kann sich von einem Anwalt beistehen lassen. Falls der Beschuldigte nicht erscheint, wird ihm gegenüber im Säumnisverfahren, ohne Einspruchsrecht, erkannt.

#### **Art. 50. Sitzung des Disziplinarausschusses**

(1) Bei der Eröffnung der Sitzung des Disziplinarausschusses trägt der Vorsitzende des IRE die Angelegenheit vor und verliest die dazugehörigen Schriftstücke. Der IRE-Vorsitzende kann sich in der Sitzung des Disziplinarausschusses von einem Anwalt vertreten lassen.

Der Ausschuss hört anschließend nacheinander die Klägerpartei, sofern vorhanden, die Zeugen, die Sachverständigen, die sich nach ihrer Aussage zurückziehen, das beschuldigte Mitglied und den IRE-Vorsitzenden mit seinen Schlussfolgerungen an.

Das beschuldigte Mitglied hat als Letzter das Wort.

Das Sitzungsprotokoll wird von einem hierzu vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses bestellten Ratsmitglied erstellt.

- (2) Die Sitzungen des Disziplinausschusses sind öffentlich. Auf Antrag des Beschuldigten oder sofern in der Verhandlung Tatbestände erwähnt werden, welche lebenswichtige Interessen von Dritten berühren, kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. Die Beschlussfassung ist geheim. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; sie werden von allen Mitgliedern des Disziplinausschusses unterzeichnet.

#### **Art. 51. Befugnis des Disziplinausschusses zur Anordnung von Ermittlungen und Gutachten**

Der Disziplinausschuss kann Ermittlungen und Gutachten anordnen. Ermittlungen werden entweder vom Rat oder von zwei seiner hierzu bestellten Mitglieder oder von Sachverständigen oder Beamten der Kriminalpolizei durchgeführt.

Zeugen und Sachverständige, die vor dem Rat oder dessen Vertreter auftreten, sagen unter Eid aus.

Vorgeladene Zeugen, die sich weigern zu erscheinen oder auszusagen, können mit den in den Artikeln 157 und 158 der Strafprozessordnung belangt werden. Diese Strafen werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Strafgericht verhängt. Das Strafgericht kann des Weiteren anordnen, dass der säumige Zeuge durch Erzwingungsstrafe dazu angehalten wird, seine Zeugenaussage zu machen.

Falsche Zeugenaussagen und die Verleitung von Zeugen und Sachverständigen zum Meineid werden mit den in den Artikeln 220, 223 und 224 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen geahndet.

#### **Art. 52. Unterzeichnung und Versand von Schreiben, Vorladungen, Ausfertigungen und Zustellungen**

Schreiben und Vorladungen an den Beschuldigten sowie an Zeugen und Sachverständige, werden vom Vorsitzenden des IRE unterzeichnet. Ausfertigungen von Beschlüssen des Disziplinausschusses werden vom Vorsitzenden des Disziplinausschusses unterzeichnet.

Vorladungen und Zustellungen werden per Einschreiben auf dem Postweg oder per Gerichtsvollzieher versandt.

#### **Art. 53. Zustellung und Vollstreckung der Beschlüsse des Disziplinausschusses**

Unbeschadet der Bestimmungen des letzten Abschnitts von Artikel 47 werden die Beschlüsse des Disziplinausschusses auf Veranlassung des IRE-Vorsitzenden an das beschuldigte Mitglied zugestellt und vollstreckt. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird an den Generalstaatsanwalt übermittelt. Die Urschriften der Beschlüsse werden im Sekretariat des IRE hinterlegt und aufbewahrt. Eine Abschrift kann nur mit der Genehmigung des IRE-Vorsitzenden ausgehändigt werden.

#### **Art. 54. Einlegung von Rechtsmitteln**

Beschlüsse des Disziplinausschusses können sowohl durch das verurteilte Mitglied als auch durch den Generalstaatsanwalt über den Weg einer Berufung angefochten werden. Die Berufung wird vor die Zivilkammer des Berufungsgerichts getragen, die in letzter Instanz entscheidet. Die Berufung wird bei Strafe der Verwirkung innerhalb einer Frist von einem Monat in der Gerichtskanzlei des Berufungsgerichts gemeldet. Für das verurteilte Mitglied läuft diese Frist ab dem Tag, an dem ihm der Beschluss zugestellt wurde, und für den Generalstaatsanwalt ab dem Tag, an dem die Ausfertigung des Beschlusses ihm ausgehändigt wurde. Die Angelegenheit wird dringlich behandelt und die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung statt. Auf Antrag des Beschuldigten oder sofern in der Verhandlung Tatbestände erwähnt werden, die lebenswichtige Interessen von Dritten berühren, kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. Die Berufung und die Frist für die Einlegung einer Berufung gegen den Beschluss haben aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 55. Veröffentlichung von Sanktionen**

Die in Artikel 47, Buchstaben e) und h) vorgesehenen Sanktionen werden der Öffentlichkeit auf Veranlassung des Vorsitzenden des Disziplinausschusses durch Veröffentlichung im *Mémorial* bekannt gemacht, sobald die verkündeten Beschlüsse rechtskräftig entschieden geworden sind.

#### **Art. 56. Finanzierung des IRE**

Die Ausgaben des IRE werden von den *réviseurs d'entreprises*, den *réviseurs d'entreprises agréés*, den Revisionsgesellschaften und den zugelassenen Revisionsgesellschaften sowie von den ihre praktische Ausbildung absolvierenden Praktikanten nach Artikel 8 zu leistenden Beiträge finanziert.

Diese Beiträge werden alljährlich von der Hauptversammlung auf Vorschlag des IRE-Rates festgelegt.

Bleibt die Zahlung aus, kann der Vorsitzende des IRE einen Vollstreckungstitel für den Beitrag beim Präsidenten des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg erwirken.

## **Kapitel VIII. Öffentliche Beaufsichtigung des Berufs des Abschlussprüfers**

### **Art. 57. Aufgabenbereich der CSSF als für die öffentliche Beaufsichtigung des Berufs des Abschlussprüfers zuständige Stelle**

- (1) Alle *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften unterliegen der öffentlichen Beaufsichtigung des Berufs des Abschlussprüfers.
- (2) Die CSSF ist die für die öffentliche Beaufsichtigung des Berufs des Abschlussprüfers zuständige Stelle.
- (3) Die CSSF ist verantwortlich für:
  - a) die Erteilung des Titels „*réviseur d'entreprises*“ und „Revisionsgesellschaft“ gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes;
  - b) die Zulassung und Registrierung der *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften gemäß Artikel 5 und 11 dieses Gesetzes;
  - c) die Registrierung und die öffentliche Aufsicht der Prüfer aus einem Drittland und der Prüfungsunternehmen aus einem Drittland gemäß Artikel 79 und 80 dieses Gesetzes;
  - d) die Verabschiedung von Prüfungsstandards im Bereich der in Artikel 1, Punkt (29), Buchstabe a) bezeichneten Tätigkeiten gemäß Artikel 27, 2. Abschnitt dieses Gesetzes;
  - e) die Verabschiedung von Grundsätzen einer ordentlichen Berufsausübung, von Standards für die interne Qualitätskontrolle von zugelassenen Revisionsgesellschaften;
  - f) die Verabschiedung von Standards im Bereich der in Artikel 1, Punkt (29), Buchstabe b) dieses Gesetzes bezeichneten Tätigkeiten;
  - g) die Fortbildung, die Qualitätssicherung sowie die Ermittlungen, Weisungserteilungen, Zurechtweisungen und Sanktionen;
  - h) das Führen und die Veröffentlichung des öffentlichen Registers gemäß Artikel 11 dieses Gesetzes;
  - i) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 78 dieses Gesetzes;
  - j) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittländern gemäß Artikel 82 dieses Gesetzes.
- (4) Die CSSF kann das IRE oder unter ihrer Aufsicht handelnde Sachverständige damit beauftragen, sie bei der Ausübung dieser Funktionen zu unterstützen.

### **Art. 58. Befugnisse der CSSF**

Zum Zwecke der Anwendung dieses Gesetzes ist die CSSF mit den in den Artikeln 59, 61, 62, 63, 66 und 67 dieses Gesetzes festgelegten Befugnissen im Bereich der Kontrollen, Ermittlungen, Weisungserteilungen, Zurechtweisungen und Sanktionen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, ausgestattet. Die CSSF darf sämtliche für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einholen

### **Art. 59. Qualitätssicherung**

- (1) Alle *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften unterliegen im Rahmen der Aufgaben, die sie in den von Artikel 1, Punkt (29), Buchstaben a) und b) dieses Gesetzes bezeichneten Bereichen wahrnehmen, einem Qualitätssicherungssystem.
- (2) Die CSSF ist mit der Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems beauftragt, das mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:
  - a) die Personen, die die Qualitätssicherungsprüfungen durchführen, müssen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung sowie auf dem Gebiet der in Artikel 1, Punkt (29), Buchstabe b) bezeichneten Aufgaben verfügen und darüber hinaus eine spezielle Ausbildung für Qualitätssicherungsprüfungen absolviert haben;
  - b) die Personen, die mit Qualitätssicherungsprüfungen betraut werden, sind nach einem objektiven Verfahren auszuwählen, das darauf ausgelegt ist, Interessenkonflikte zwischen den Qualitätssicherungsprüfern und dem *réviseur d'entreprises agréé* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaft auszuschließen;

- c) die Qualitätssicherungsprüfung erfolgt auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsunterlagen, umfasst eine Beurteilung der Einhaltung der in Artikel 27 dieses Gesetzes aufgeführten Standards sowie der Grundsätze einer ordentlichen Berufsausübung, insbesondere hinsichtlich der in Kapitel IV in Teil I dieses Gesetzes dargestellten Unabhängigkeit, der Quantität und der Qualität von eingesetzten Ressourcen sowie der im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 1, Punkt (29), Buchstabe a) dieses Gesetzes berechneten Honorare und des internen Qualitätssicherungssystems der zugelassenen Revisionsgesellschaft für die Aufgaben, die sie in den von Artikel 1, Punkt (29), Buchstabe a) dieses Gesetzes bezeichneten Bereichen wahrnehmen;
- d) die Qualitätssicherungsprüfung erfolgt ebenfalls auf der Grundlage von Überprüfungen von Unterlagen im Rahmen der von Artikel 1, Punkt (29), Buchstabe b) genannten Tätigkeiten und umfasst eine Beurteilung der Einhaltung der in Artikel 57, Absatz (3), Buchstabe f) dieses Gesetzes aufgeführten Standards sowie der Grundsätze einer ordentlichen Berufsausübung, insbesondere hinsichtlich der in Kapitel IV in Teil I dieses Gesetzes dargestellten Unabhängigkeit, der Quantität und der Qualität von eingesetzten Ressourcen sowie der berechneten Honorare;
- e) über die Qualitätssicherungsprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der die wichtigsten Schlussfolgerungen dieser Prüfung wiedergibt;
- f) Qualitätssicherungsprüfungen müssen mindestens alle sechs Jahre stattfinden;

#### **Art. 60. Umsetzung der von der CSSF nach Beendigung der Qualitätssicherungsprüfung ausgesprochenen Empfehlungen**

Der *réviseur d'entreprises agréé* oder die zugelassene Revisionsgesellschaft setzt die von der CSSF nach Beendigung der Qualitätssicherungsprüfung formulierten Empfehlungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Zustellung der Ergebnisse um.

Sofern die im vorstehenden Abschnitt vorgesehenen Empfehlungen nicht umgesetzt werden oder die Qualitätssicherungsprüfung Verletzungen der in den Artikeln 17, 27 und 57 Buchstaben d) bis g) bezeichneten Standards aufdeckt, kann der *réviseur d'entreprises agréé* oder die zugelassene Revisionsgesellschaft, je nach Schwere, Gegenstand einer Weisung gemäß Artikel 62, einer Zurechtweisung gemäß Artikel 63 oder eines Disziplinarverfahrens, das zu angemessenen Verwaltungsanktionen nach Artikel 67 dieses Gesetzes führen kann, werden.

#### **Art. 61. Untersuchungsbefugnis der CSSF**

Die CSSF kann Untersuchungen und Gutachten anordnen. Die Untersuchungen werden entweder von einem Beamten der CSSF oder von Sachverständigen durchgeführt.

Die Untersuchungsbefugnis der CSSF beinhaltet das Recht:

- a) Zugang zu allen Unterlagen in jedweder Form sowie entsprechende Kopien zu erhalten;
- b) Informationen bei allen Personen anzufordern und, falls erforderlich, eine Person vorzuladen und zu vernehmen, um Informationen zu erhalten;
- c) Untersuchungen durch Kontrollen vor Ort bei den ihrer Aufsicht unterstellten Personen vorzunehmen;
- d) Sachverständige anzuweisen, Überprüfungen vor Ort oder Untersuchungen bei den ihrer Aufsicht unterstellten Personen vorzunehmen;
- e) alle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen um sicherzustellen, dass die ihrer Aufsicht unterstellten Personen weiterhin die Anforderungen dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen einhalten.

#### **Art. 62. Anweisungsbefugnis der CSSF**

- (1) Falls ein *réviseur d'entreprises agréé* oder eine zugelassene Revisionsgesellschaft, die der Aufsicht der CSSF unterstehen, die Bestimmungen dieses Gesetzes, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht beachten, kann die CSSF, in Anwendung von Artikel 57, Buchstabe g), diese Person per Einschreiben anweisen, die festgestellte Situation innerhalb der von ihr festgelegten Frist zu bereinigen.
- (2) Falls die festgestellte Situation nach Ablauf der in Anwendung des vorstehenden Absatzes von der CSSF festgelegten Frist nicht bereinigt wurde, kann die CSSF eine Zurechtweisung gemäß Artikel 63 dieses Gesetzes aussprechen oder Sanktionen gemäß Artikel 67 dieses Gesetzes verhängen.

### **Art. 63. Zurechtweisung durch die CSSF**

In Anwendung von Artikel 57, Buchstabe g) kann die CSSF einen *réviseur d'entreprises agréé* oder eine zugelassene Revisionsgesellschaft zurechtweisen, wenn sie feststellt, dass diese sich einer –überprüften - Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes, die in den Zuständigkeitsbereich der CSSF fallen, schuldig gemacht haben, die keine der in Artikel 67 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafen rechtfertigt.

### **Art. 64. Finanzierung des Systems der öffentlichen Beaufsichtigung des Berufs des Abschlussprüfers**

Die Finanzierung des Systems der öffentlichen Beaufsichtigung ist gesichert und frei von ungebührlicher Einflussnahme durch die *réviseurs d'entreprises agréés* oder zugelassenen Revisionsgesellschaft, die ihm unterstehen. Die Grundlagen der Finanzierung der öffentlichen Beaufsichtigung des Berufs des Abschlussprüfers werden durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

### **Art. 65. Veröffentlichung von jährlichen Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten**

- (1) Um die Transparenz der öffentlichen Beaufsichtigung des Berufs des Abschlussprüfers sicherzustellen, veröffentlicht die CSSF ihre jährlichen Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen im Bereich der öffentlichen Beaufsichtigung des Berufs des Abschlussprüfers.
- (2) Die CSSF veröffentlicht jährlich die Gesamtergebnisse der Qualitätssicherungsprüfungen.

### **Art. 66. Sanktionsbefugnis der CSSF**

Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches ist die CSSF befugt, den *réviseurs d'entreprises agréés* oder zugelassenen Revisionsgesellschaften gegenüber Sanktionen zu verhängen, falls eine Untersuchung ergeben hat, dass diese Personen:

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften verletzt haben;
- b) Fehler und Fahrlässigkeit bei der Ausübung des Berufes begangen haben;
- c) Handlungen begangen haben, die dem Feingefühl und der beruflichen Würde sowie der Ehre und der Rechtschaffenheit zuwiderlaufen;
- d) sich geweigert haben, Unterlagen oder andere angeforderte Auskünfte zu liefern;
- e) Unterlagen oder andere Auskünfte, die sich als unvollständig, ungenau oder falsch erwiesen haben, geliefert haben;
- f) die Untersuchungstätigkeit der CSSF behindert haben;
- g) es versäumt haben, den Transparenzbericht gemäß Artikel 73 dieses Gesetzes binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres auf ihrer Website zu veröffentlichen
- h) den Anweisungen oder Ermahnungen der CSSF keine Folge geleistet haben.

### **Art. 67. Verwaltungssanktionen**

Die von der CSSF verhängten Verwaltungssanktionen, sind, gestaffelt nach Schwere:

- a) die Warnung
- b) der Tadel;
- c) die Verwaltungsstrafe von 125 bis 125.000 Euro;
- d) die vorübergehende Aufhebung der in Artikel 5 genannten Zulassung und der Eintragung im öffentlichen Register, während einer Dauer von höchstens fünf Jahren;
- e) der endgültige Entzug der in Artikel 5 genannten Zulassung und die Löschung aus dem öffentlichen Register;
- f) der vorübergehende Entzug des Titels „*réviseur d'entreprises*“ oder „Revisionsgesellschaft“ während einer Dauer von höchstens fünf Jahren;
- g) der endgültige Entzug des Titels „*réviseur d'entreprises*“ oder „Revisionsgesellschaft“.

Wurde eine Sanktion verhängt, hat der *réviseur d'entreprises agréé* oder die zugelassene Revisionsgesellschaft die durch das Disziplinarverfahren verursachten Kosten zu tragen. Ansonsten gehen die Kosten zu Lasten der CSSF.

#### **Art. 68. Unterrichtung des Vorsitzenden des IRE**

Die CSSF informiert den Vorsitzenden des IRE über alle Maßnahmen, die einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einer zugelassenen Revisionsgesellschaft gegenüber auf der Grundlage der Artikel 62, 63 und 67 dieses Gesetzes getroffen wurden.

#### **Art. 69. Einlegung von Rechtsbehelfen**

Beschlüsse, die von der CSSF im Zusammenhang mit diesem Gesetz gefasst wurden, können auf dem Verwaltungsrechtsweg vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

#### **Art. 70. Strafrechtliche Sanktionen**

Die missbräuchliche Benutzung des Titels *réviseur d'entreprises*, *réviseur d'entreprises agréé*, Revisionsgesellschaft oder zugelassene Revisionsgesellschaft oder eines jedweden vergleichbaren Titels wird mit Gefängnisstrafen von acht Tagen bis zu drei Jahren und mit einer Geldstrafe von 500 bis 100.000 Euro oder nur einer dieser Strafen geahndet.

Derjenige der, ohne selbst *réviseur d'entreprises agréé* oder zugelassene Revisionsgesellschaft zu sein, nebenberuflich oder gelegentlich, in seinem eigenen Namen und unter seiner Verantwortung, sei es direkt oder über einen Mittelsmann, Arbeiten ausführt, die gemäß Artikel 5, Absatz (1) den *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften vorbehalten sind, oder eine Abschlussprüfung unter Bezug auf die internationalen Prüfungsstandards vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und mit einer Geldstrafe von 500 bis 100.000 Euro oder nur einer dieser Strafen belangt.

Führt ein *réviseur d'entreprises*, selbst nebenberuflich oder gelegentlich, in seinem eigenen Namen und unter seiner Verantwortung, sei es direkt oder über einen Mittelsmann, Arbeiten aus, die gemäß Artikel 5, Absatz (1) den *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften vorbehalten sind, oder nimmt er eine Abschlussprüfung unter Bezug auf die internationalen Prüfungsstandards vor, kommt dies einem Fehler und einer Fahrlässigkeit bei der Ausübung des Berufes im Sinne von Artikel 46 dieses Gesetzes gleich.

Es kommen die Bestimmungen des ersten Buches des Strafgesetzbuches sowie die Artikel 130-1 bis 132-1 der Strafprozessordnung zur Anwendung.

#### **Art. 71. Veröffentlichung der Sanktionen**

Die gemäß Artikel 67 dieses Gesetzes verhängten Sanktionen werden der Öffentlichkeit durch ihre Veröffentlichung im *Mémorial* bekannt gemacht.

### **Kapitel IX. Besondere Bestimmungen für die Abschlussprüfung bei Unternehmen öffentlichen Interesses**

#### **Art. 72. Anwendung besonderer Bestimmungen auf Unternehmen öffentlichen Interesses**

- (1) Unternehmen öffentlichen Interesses und die *réviseurs d'entreprises agréés*, die mit der Abschlussprüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses betraut sind, unterstehen besonderen Bestimmungen bezüglich der Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen, die in den Artikeln 73 bis 76 dieses Gesetzes aufgeführt werden.
- (2) Unternehmen öffentlichen Interesses, die keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz (1) Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, und ihr(e) *réviseurs d'entreprises* bzw. Revisionsgesellschaft(en) sind von den in den Artikeln 74, 75 und 76 dieses Gesetzes genannten Anforderungen ausgenommen.
- (3) Die in Absatz (2) dieses Artikels genannten Ausnahmen können durch großherzogliche Verordnung geändert werden.

#### **Art. 73. Transparenzbericht**

Die *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften von Unternehmen öffentlichen Interesses veröffentlichen auf ihren Websites binnen drei Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres jährliche Transparenzberichte, die zumindest Folgendes enthalten:

- a) eine Beschreibung ihrer Rechtsform und ihrer Eigentumsverhältnisse;
- b) für den Fall, dass die zugelassene Revisionsgesellschaft einem Netzwerk angehört, eine Beschreibung dieses Netzwerks einschließlich seiner rechtlichen und organisatorischen Struktur;
- c) eine Beschreibung der Leitungsstruktur der Revisionsgesellschaft;

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- d) eine Beschreibung ihres internen Qualitätssicherungssystems und eine Erklärung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans zu dessen Wirksamkeit;
- e) das Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung gemäß Artikel 59;
- f) eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, für die der *réviseur d'entreprises agréé* oder die zugelassene Revisionsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen durchgeführt hat;
- g) eine Erklärung darüber, mit welchen Maßnahmen die zugelassene Revisionsgesellschaft ihre Unabhängigkeit zu wahren sucht, in der auch bestätigt wird, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat;
- h) eine Erklärung dazu, wie die zugelassene Revisionsgesellschaft in Bezug auf die in Artikel 9 genannte Fortbildung der *réviseurs d'entreprises* verfährt;
- i) Finanzinformationen, die über die Bedeutung der zugelassenen Revisionsgesellschaft Aufschluss geben, wie etwa der Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach Honoraren, die für die Abschlussprüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen gezahlt wurden, und Honoraren, die die Gesellschaft für andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen erhalten hat;
- j) Angaben darüber, wonach sich die Vergütung der Partner bemisst.

Der Transparenzbericht wird von einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einer zugelassenen Revisionsgesellschaft unterzeichnet. Falls es sich um eine zugelassene Revisionsgesellschaft handelt, wird der Transparenzbericht von einem *réviseur d'entreprises agréé* unterzeichnet, welcher der zugelassenen Revisionsgesellschaft angehört.

**Art. 74. Prüfungsausschuss**

- (1) Jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse hat einen Prüfungsausschuss. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen.

In Unternehmen von öffentlichem Interesse, die unter die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2003/71/EG (1) fallen, können die Aufgaben, die dem Prüfungsausschuss übertragen sind, vom Leitungs- oder Aufsichtsorgan als Ganzes wahrgenommen werden, vorausgesetzt, dass zumindest der Vorsitzende eines solchen Organs, der geschäftsführendes Mitglied ist, nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist.

- (2) Unabhängig von der Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens oder anderer Mitglieder, die durch Mehrheitsentscheidung von der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens bestellt werden, besteht die Aufgabe des Prüfungsausschusses unter anderem darin,

- a) den Rechnungslegungsprozess zu überwachen;
- b) die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionsystems, und des Risikomanagementsystems des Unternehmens zu überwachen;
- c) die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses zu überwachen;
- d) die Unabhängigkeit des *réviseur d'entreprises agréé* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaft, insbesondere die von diesen für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen, zu überprüfen und zu überwachen;

Die CSSF kann die für die Buchstaben a), b) und d) dieses Artikels geltenden Modalitäten näher bestimmen.

- (3) Bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse stützt sich der Vorschlag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans für die Bestellung eines *réviseur d'entreprises agréé* oder einer zugelassenen Revisionsgesellschaft auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses;
- (4) Der *réviseur d'entreprises agréé* oder die zugelassene Revisionsgesellschaft berichten dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses;

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (5) Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einem Gremium, das einem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben erfüllt, können gemäß den von der CSSF festgelegten Bedingungen von den Absätzen (1) bis (4) dieses Artikels abweichen.
- (6) Von der Verpflichtung, einen Prüfungsausschuss zu haben, freigestellt sind:
  - a) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG sind, wenn sie auf Konzernebene die Anforderungen der Absätze (1) bis (4) des vorliegenden Artikels erfüllen;
  - b) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2, Absatz (2) des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen sind. Ebenfalls befreit sind Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren einziges Ziel in der gemeinsamen Investition von durch die Öffentlichkeit bereitgestelltem Kapital besteht, die nach dem Prinzip der Risikoteilung tätig sind und nicht danach streben, rechtliche oder administrative Kontrolle über einen ihrer Investoren zu erlangen, vorausgesetzt dass diese Organismen für gemeinsame Anlagen genehmigt sind und einer Kontrolle durch die CSSF unterliegen und dass sie über eine Verwahrstelle verfügen, die Aufgaben gemäß dem geänderten Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ausübt;
  - c) Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren ausschließliche Tätigkeit darin besteht, gemäß Artikel 2 Absatz (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 als Emittent von Wertpapieren, die durch Vermögenswerte besichert sind, aufzutreten. In solchen Fällen legt das Unternehmen öffentlich die Gründe dar, weshalb es es nicht für angebracht hält, entweder einen Prüfungsausschuss zu haben oder ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen;
  - d) Luxemburgische Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1, Punkt (12) des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, deren Anteile nicht zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz (1) Nummer 14) der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschließlich Schuldtitel ausgegeben haben, vorausgesetzt der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel liegt unter 100 000 000 EUR und sie haben keinen Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG veröffentlicht.

#### **Art. 75. Unabhängigkeit**

- (1) Zusätzlich zu den in den Artikeln 18, 19 und 20 festgelegten Bestimmungen obliegen den *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften, die die Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführen, folgende Pflichten:
  - a) sie erklären gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich ihre Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse;
  - b) sie informieren den Prüfungsausschuss jährlich über die von ihnen gegenüber dem geprüften Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen;
  - c) sie erörtern mit dem Prüfungsausschuss die Risiken für ihre Unabhängigkeit sowie die von ihnen gemäß Artikel 19 Absatz (3) dieses Gesetzes dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken.
- (2) Der oder die für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner werden spätestens sieben Jahre nach ihrer Bestellung in ihrem Prüfungsmandat abgelöst und sind zur Mitwirkung an der Prüfung des geprüften Unternehmens frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder berechtigt.
- (3) Der *réviseur d'entreprises agréé* oder der verantwortliche Prüfungspartner, der eine Abschlussprüfung im Auftrag einer zugelassenen Revisionsgesellschaft durchführt, darf mindestens zwei Jahre, nachdem er als *réviseur d'entreprises agréé* oder verantwortlicher Prüfungspartner von dem Prüfungsmandat zurückgetreten ist, keine wichtige Führungsposition in dem geprüften Unternehmen übernehmen.

#### **Art. 76. Häufigkeit der Qualitätssicherungsprüfung**

Bei den *réviseurs d'entreprises agréés* oder zugelassenen Revisionsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, hat die in Kapitel VIII von Teil I dieses Gesetzes genannte Qualitätssicherungsprüfung mindestens alle drei Jahre zu erfolgen.

## **Kapitel X. Gegenseitige Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen und Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten**

### **Art. 77. Herkunftslandprinzip**

Die *réviseurs d'entreprises agréés* und Revisionsgesellschaften folgen dem Herkunftslandprinzip, das heißt, es gelten die Rechtsvorschriften und Aufsichtsregeln des Mitgliedstaats, in dem sie zugelassen sind und das geprüfte Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat.

Für die Abschlussprüfung eines konsolidierten Abschlusses einer Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in Luxemburg, unterliegt der *réviseur d'entreprises agréé* oder die Revisionsgesellschaft, die den Abschluss einer Tochtergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat vornehmen, dem Recht dieses Mitgliedstaates in Bezug auf Registrierung, Qualitätssicherungsprüfung, Prüfungsstandards, Grundsätze einer ordentlichen Berufsausübung und Unabhängigkeit.

Werden die Wertpapiere einer Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat auf einem geregelten Markt in Luxemburg gehandelt, so untersteht der *réviseur d'entreprises agréé* oder die Revisionsgesellschaft, die die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses jener Gesellschaft durchführt, in Bezug auf Registrierung, Qualitätssicherungsprüfung, Prüfungsstandards, Grundsätze einer ordentlichen Berufsausübung und Unabhängigkeit dem Recht des Landes in dem sich der eingetragene Sitz dieser Gesellschaft befindet.

### **Art. 78. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten**

- (1) Die CSSF kann vertrauliche Informationen mit den für die Zulassung, Registrierung, Qualitätssicherung und Berufsaufsicht sowie in Sachen Untersuchung und Sanktionen zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten austauschen. Die auf diese Art und Weise ausgetauschten Informationen unterliegen der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.
- (2) Die Übermittlung von Informationen durch die CSSF an eine Stelle eines anderen Mitgliedstaates unterliegt folgenden Bedingungen:
  - a) die übermittelten Informationen müssen für die Stellen, die sie empfangen, unerlässlich für die Ausübung ihrer Funktion sein;
  - b) die übermittelten Informationen unterliegen der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses der Stellen, Einrichtungen oder Personen, die sie empfangen, und die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses dieser Stellen, Einrichtungen oder Personen muss bezüglich des Berufsgeheimnisses Garantien bieten, die denjenigen mindestens gleichgestellt sind, die für Personen gelten, die eine Tätigkeit für die CSSF ausüben oder ausgeübt haben;
  - c) die Stellen, Einrichtungen oder Personen, die Informationen von der CSSF empfangen, dürfen diese ausschließlich für den Zweck, für welchen sie übermittelt wurden, benutzen und müssen gewährleisten können, dass sie auf keinerlei andere Art und Weise verwendet werden.
- (3) Die Preisgabe von Informationen, die sie von den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten erhalten hat, ist der CSSF nur mit der ausdrücklichen Genehmigung dieser Stellen und, gegebenenfalls, ausschließlich zu dem von der zuständigen Stelle gebilligten Zweck gestattet, es sei denn dies wird durch die Umstände gerechtfertigt.
- (4) Die CSSF kann sich weigern, einem Auskunftsverlangen zu entsprechen, wenn:
  - a) eine Weitergabe der Information die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Luxemburgs beeinträchtigen oder nationale Sicherheitsregeln verletzen könnte; oder
  - b) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften bereits ein Gerichtsverfahren in Luxemburg anhängig ist; oder
  - c) gegen dieselben *réviseurs d'entreprises agréés* oder zugelassenen Revisionsgesellschaften aufgrund derselben Handlungen in Luxemburg bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.
- (5) Unbeschadet ihrer Pflichten im Rahmen von Gerichtsverfahren darf die CSSF, die nach diesem Artikel vertrauliche Informationen erhält, diese nur zur Wahrnehmung ihrer in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben sowie bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die speziell die Wahrnehmung dieser Aufgaben betreffen, verwenden.

- (6) Alle Informationen, die in Anwendung dieses Artikels angefordert werden, werden unverzüglich geliefert. Falls notwendig, leitet die CSSF unverzüglich die zur Sammlung der gewünschten Informationen notwendigen Maßnahmen ein. Kann die CSSF die gewünschten Informationen nicht unverzüglich liefern, teilt sie dies der anderen zuständigen Stelle unter Angabe von Gründen mit.
- (7) Kommt die CSSF zu der Überzeugung, dass im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen wird oder wurde, so teilt sie dies der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats so genau wie möglich mit.
- (8) Teilt die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates der CSSF ihre Überzeugung mit, laut welcher in Luxemburg gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2006/43/EG verstoßen wird oder wurde, leitet die CSSF die angemessenen Maßnahmen ein. Sie informiert die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates über das Endergebnis und so weit wie möglich über wesentliche Zwischenergebnisse.
- (9) Die CSSF kann ebenfalls verlangen, dass die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaats auf dessen Gebiet eine Untersuchung durchführt. Sie kann verlangen, dass einige ihrer Mitarbeiter die Erlaubnis erhalten, die Mitarbeiter der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates im Laufe der Untersuchung zu begleiten.
- Desgleichen kann eine zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaats verlangen, dass die CSSF eine Untersuchung in Luxemburg durchführt. Sie kann ebenfalls verlangen, dass einige ihrer Mitarbeiter die Erlaubnis erhalten, die Mitarbeiter der CSSF im Laufe der Untersuchung zu begleiten. Die Untersuchung unterliegt durchgehend der umfassenden Aufsicht der CSSF.
- (10) Die CSSF kann sich weigern, einer Aufforderung zur Durchführung einer Untersuchung oder einer Begleitanfrage, nachzukommen, wenn:
- a) eine solche Untersuchung die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Luxemburgs beeinträchtigen könnte;
- oder
- b) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben *réviseurs d'entreprises agréés* und zugelassenen Revisionsgesellschaften bereits ein Gerichtsverfahren in Luxemburg anhängig ist;
- oder
- c) gegen dieselben *réviseurs d'entreprises agréés* oder zugelassenen Revisionsgesellschaften aufgrund derselben Handlungen in Luxemburg bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

## **Kapitel XI. Registrierung und öffentliche Aufsicht von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern und Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen aus Drittländern.**

### **Art. 79. Registrierung von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern**

- (1) Die CSSF registriert gemäß den Artikeln 11 bis 13 jeden Prüfer und jedes Prüfungsunternehmen aus Drittländern, die einen Prüfungsbericht für den Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss eines außerhalb der Gemeinschaft eingetragenen Unternehmens vorlegen, dessen übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in Luxemburg im Sinne von Artikel 1, Punkt 11) des Gesetzes über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind, es sei denn, die Gesellschaft hat ausschließlich zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassene Schuldtitel im Sinne von Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe b) der Richtlinie 2004/109/EG mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR oder bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 EUR entspricht, ausgegeben.
- (2) Die Artikel 14 und 15 dieses Gesetzes finden Anwendung.
- (3) Ein Prüfungsunternehmen aus einem Drittstaat kann nur registriert werden, wenn:
- a) es bezüglich seiner Ehrenhaftigkeit und der beruflichen Qualifikation Voraussetzungen erfüllt, die denjenigen von Artikel 5, Absatz (3) dieses Gesetzes gleichwertig sind;
  - b) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Leitungsorgans des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland bezüglich ihrer Ehrenhaftigkeit und ihrer beruflichen Qualifikation Voraussetzungen erfüllen, die denjenigen von Artikel 5, Absatz (3) dieses Gesetzes gleichwertig sind;

- c) der Prüfer aus einem Drittland, der die Prüfung im Auftrag des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland durchführt, bezüglich seiner Ehrenhaftigkeit und seiner beruflichen Qualifikation Voraussetzungen erfüllt, die denjenigen von Artikel 5, Absatz (3) dieses Gesetzes gleichwertig sind;
  - d) die Prüfungen des Jahresabschlusses bzw. konsolidierten Abschlusses nach Absatz (1) von Artikel 79 in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards gemäß Artikel 27 sowie mit den in Kapitel IV von Teil I dieses Gesetzes niedergelegten Anforderungen durchgeführt werden;
  - e) es auf seiner Website einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlicht, der die in Artikel 73 genannten Informationen enthält, oder gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung erfüllt.
- (4) Die Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse bzw. konsolidierte Abschlüsse nach Absatz (1) von Artikel 79, die von in Luxemburg nicht registrierten Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus Drittländern erstellt werden, haben in Luxemburg keinerlei Rechtswirkung.

#### **Art. 80. Öffentliche Beaufsichtigung der Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern**

Registrierte Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern unterliegen den Bestimmungen von Teil I, Kapitel VIII dieses Gesetzes.

Gemäß Absatz (1) von Artikel 79 registrierte Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern können, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, von der Pflicht, sich dem in Artikel 59 vorgesehenen Qualitätssicherungssystem zu unterstellen entbunden werden, falls ein anderer Mitgliedstaat oder ein nach Artikel 46 der Richtlinie 2006/43/EG als gleichwertig angesehenes Qualitätssicherungssystem eines Drittlandes den betroffenen Prüfer oder das betroffene Prüfungsunternehmen in den vorausgehenden drei Jahren einer Qualitätssicherungsprüfung unterzogen hat.

#### **Art. 81. Gleichwertigkeit von Drittländern**

Die CSSF kann, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, die Bestimmungen von Artikel 79, Absatz (1) und von Artikel 80 ändern oder diese nicht auf Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern anwenden, die auf der Grundlage von Artikel 46 der Richtlinie 2006/43/EG als gleichwertig angesehen werden.

#### **Art. 82. Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen in Drittländern**

- (1) Die Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten, die von *réviseurs d'entreprises agréés* oder zugelassenen Revisionsgesellschaften gehalten werden, an die zuständigen Stellen von Drittländern, welche sie zugelassen haben, ist nur erlaubt sofern:
- a) die Arbeitspapiere oder anderen Dokumente sich auf Prüfungen von Unternehmen, die Wertpapiere in diesem Drittland ausgegeben haben, oder von Unternehmen beziehen, die Teile eines Konzerns sind, der in diesem Drittland einen Konzernabschluss vorlegt;
  - b) die Weitergabe über die CSSF an die zuständige Stelle dieses Drittlands auf deren Anforderung erfolgt;
  - c) die zuständige Stelle des betroffenen Drittlands die in Artikel 78 dieses Gesetzes aufgeführten Anforderungen, sowie gegebenenfalls die einschlägigen Angemessenheitsanforderungen der Europäischen Kommission erfüllt;
  - d) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen der CSSF und den zuständigen Stellen des Drittlandes getroffen wurden, die sicherstellen, dass:
    - i. eine Glaubhaftmachung des Zweckes der Anfrage für Arbeitspapiere und sonstige Dokumente durch die zuständigen Stellen erfolgt;
    - ii. Personen, die durch die zuständigen Stellen des Drittlands beschäftigt werden oder wurden, zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind;
    - iii. die zuständigen Stellen des Drittlands, Einrichtungen und Personen, die von der CSSF erhaltenen Arbeitspapiere oder sonstigen Dokumente nur für Zwecke der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit, Qualitätssicherung und Untersuchungen nutzen, die Anforderungen genügen, die denen der Artikel 29, 30 und 32 der Richtlinie 2006/43/EG gleichwertig sind;

- iv. die Anfrage von zuständigen Stellen für Arbeitspapiere oder sonstige Dokumente im Besitz von *réviseurs d'entreprises agréés* oder zugelassenen Revisionsgesellschaften verweigert werden kann, falls:
    - die Bereitstellung dieser Arbeitspapiere oder Dokumente die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Gemeinschaft oder Luxemburgs zu beeinträchtigen vermag; oder
    - aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Gerichtsverfahren vor den luxemburgischen Behörden anhängig ist; oder
    - gegen dieselben *réviseurs d'entreprises agréés* oder zugelassenen Revisionsgesellschaften aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil durch die luxemburgischen Behörden ergangen ist;
  - e) die Weitergabe persönlicher Daten an Drittländer erfolgt gemäß Kapitel IV des Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten in seiner geänderten Form.
- (2) In außergewöhnlichen Fällen kann die CSSF, in Abweichung von Absatz (1) erlauben, dass ein *réviseur d'entreprises agréé* oder eine zugelassene Revisionsgesellschaft direkt Prüfungspapiere und sonstige Dokumente an die zuständigen Stellen eines Drittlandes weitergeben, vorausgesetzt, dass:
- a) Untersuchungen von den zuständigen Stellen in diesem Drittland eingeleitet wurden;
  - b) die Weitergabe nicht in Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, welche die *réviseurs d'entreprises agréés* oder zugelassenen Revisionsgesellschaften im Hinblick auf die Weitergabe von Prüfungspapieren und sonstigen Dokumenten an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates zu beachten haben;
  - c) Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen dieses Drittlands bestehen, die den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gegenseitigen direkten Zugang zu Prüfungspapieren und sonstigen Dokumenten von Prüfern und Revisionsgesellschaften dieses Drittlands erlauben;
  - d) die anfragende zuständige Stelle des Drittlands vorab die zuständige Stelle des Mitgliedstaats von jeder direkten Anfrage von Informationen unter Angabe von Gründen in Kenntnis setzt;
  - e) die in Absatz (1), Buchstabe d), Punkte i bis iv genannten Bedingungen eingehalten werden.
- (3) Die vorliegenden Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Anwendung anderer Gesetzestexte, welche die Weitergabe von unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen zusätzlich einschränken.

## TEIL II

### **Änderungs-, Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen sowie sonstige Bestimmungen**

#### **Kapitel I.**

##### **Änderungsbestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG**

##### **Art. 83. Abänderung des geänderten Gesetzes vom 15. August 1915 über Handelsgesellschaften**

In Artikel 337 wird folgender Punkt hinzugefügt:

„14) die Gesamthonorare, die entweder von dem *réviseur d'entreprises agréé* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaft oder von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr berechnet wurden, aufgeschlüsselt nach der Gesamthonorarsumme für die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses, der Gesamthonorarsumme für andere Bestätigungsleistungen, der Gesamthonorarsumme für Steuerberatungsleistungen und der Gesamthonorarsumme für sonstige Leistungen.“

**Art. 84. Abänderung des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie über die Rechnungslegung und die Abschlüsse der Unternehmen**

- (1) In Artikel 65, Absatz (1) wird folgender Punkt hinzugefügt:
- „die Gesamthonorare, die von dem *réviseur d'entreprises agréé* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaft für das Geschäftsjahr berechnet wurden, aufgeschlüsselt nach der Gesamthonorarsumme für die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses, der Gesamthonorarsumme für andere Bestätigungsleistungen, der Gesamthonorarsumme für Steuerberatungsleistungen und der Gesamthonorarsumme für sonstige Leistungen. Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn das Unternehmen in den konsolidierten Abschluss einbezogen wird, der gemäß Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG zu erstellen ist, vorausgesetzt, eine derartige Information ist im Abhang zum konsolidierten Abschluss enthalten.“
- (2) In Artikel 66, wird der erste Abschnitt durch folgenden Text ersetzt:
- Die in Artikel 35 bezeichneten Gesellschaften können einen verkürzten Anhang erstellen, der die in Artikel 65 Absatz (1) Nummern 5° bis 12° und 16° verlangten Angaben nicht enthält. Jedoch muss der Anhang global für alle betreffenden Posten die in Artikel 65 Absatz (1) 6° verlangten Angaben enthalten.“
- (3) In Artikel 67 wird Absatz (2) durch folgenden Text ersetzt:
- „(2) Absatz (1), b) gilt auch für die in Artikel 65 Absatz 1 8° genannte Information.
- Die in Artikel 47 genannten Gesellschaften dürfen die Offenlegung der in Artikel 65, Absatz (1) 8° genannten Informationen unterlassen.
- Die in Artikel 47 genannten Gesellschaften dürfen ferner auch die Offenlegung der in Artikel 65, Absatz (1) 16° genannten Informationen unterlassen, vorausgesetzt, dass diese Informationen der CSSF auf Anfrage übermittelt werden.“

**Art. 85. Abänderung des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1988 zur Einrichtung einer Aufsichtskommission für den Finanzsektor**

- (1) Es wird ein neuer Artikel 3-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „Die Kommission ist die Stelle, die für die öffentliche Beaufsichtigung des Berufs des Abschlussprüfers verantwortlich ist.“
- (2) Es wird ein neuer Abschnitt 6ter mit folgender Überschrift eingefügt:
- „Abschnitt 6ter: Beratungsausschuss für den Beruf des Abschlussprüfers“
- „(1) Innerhalb der Kommission wird ein Beratungsausschuss für den Beruf des Abschlussprüfers eingerichtet, der mit Stellungnahmen für die Regierung über alle Gesetzentwürfe oder Entwürfe von großherzoglichen Verordnungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Abschlussprüfungen und des Berufs des Abschlussprüfers, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen, befasst werden kann.
- (2) Ein Mitglied des Beratungsausschusses für den Beruf des Abschlussprüfers kann den Ausschuss mit der Festlegung oder der Anwendung der Reglementierung der öffentlichen Beaufsichtigung des Berufs des Abschlussprüfers in deren Gesamtheit oder in Bezug auf Detailfragen befassen.
- (3) Der Beratungsausschuss für den Beruf des Abschlussprüfers setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) dem Justizminister oder einem von ihm bestellten Vertreter;
  - b) dem Finanzminister oder einem von ihm bestellten Vertreter;
  - c) zwei Vorstandsmitgliedern der Kommission, die hierzu von ihr bestellt werden, oder zwei von ihr bestellten Vertretern;
  - d) zwei Vorstandsmitgliedern des Versicherungsaufsichtsamtes, die hierzu von ihm bestellt werden, oder zwei von ihm bestellten Vertretern;
  - e) drei Mitgliedern des *Institut des Réviseurs d'Entreprises*, die zu diesem Zweck von ihm bestellt werden;
  - f) einem Mitglied der Luxemburger Bankenvereinigung (ABBL), das zu diesem Zweck von ihr bestellt wird;
  - g) einem Mitglied der Luxemburger Investmentfondsvereinigung (ALFI), das zu diesem Zweck von ihr bestellt wird;

h) einem Mitglied der Handelskammer, das zu diesem Zweck von ihr bestellt wird;

(4) Die Mandate der unter e) bis g) in Absatz (3) genannten Mitglieder haben eine Laufzeit von vier Jahren und sind erneuerbar.

(5) Der Beratungsausschuss für den Beruf des Abschlussprüfers legt eine Betriebsordnung fest und ernennt, auf Vorschlag des Vorstands, einen Sekretär unter den Beamten der Kommission.“

(4) In Artikel 24, Absatz (1) wird ein vierter Abschnitt mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die Kommission ist berechtigt, den Gegenwert der sich aus ihrer Aufgabe im Zusammenhang mit der öffentlichen Beaufsichtigung des Berufs des Abschlussprüfers ergebenden Personalkosten, finanziellen Kosten und Betriebskosten über Gebühren bei den Personen, die dieser öffentlichen Aufsicht unterliegen, einzuziehen.“

## **Kapitel II. Änderungsbestimmungen bezüglich der Titel“ *réviseur d'entreprises*“ und „*réviseur d'entreprises agréé*“**

### **Art. 86. Abänderung des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 zur Einrichtung einer Aufsichtskommission für den Finanzsektor**

(1) Artikel 5, Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

„b) Er schlägt der Regierung die Ernennung eines *réviseur d'entreprises agréé* für die Kommission vor.“

(2) Artikel 16, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Abgesehen von den oder gemäß einem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, sind die Mitglieder der Organe, der *réviseur d'entreprises agréé*, sowie alle Personen, die für die Kommission eine Funktion ausüben oder ausgeübt haben, zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden, verpflichtet. Die Preisgabe solcher Informationen wird mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen geahndet.“

(3) Der erste Satz von Artikel 22, Absatz (1) wird wie folgt geändert:

„(1) Der Vorschlag legt dem Rat jedes Jahr vor dem 31. März die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des vorausgehenden Geschäftsjahres, zusammen mit dem Verwaltungsbericht des Vorstands und dem Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* zur Billigung vor.“

(4) Artikel 23, Absatz (1) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Regierung ernennt auf Vorschlag des Rates der Kommission, einen *réviseur d'entreprises agréé*.“

(5) Der erste Satz von Artikel 23, Absatz (2) wird wie folgt geändert:

„(2) Der *réviseur d'entreprises* muss die für die Ausübung des Berufes eines *réviseur d'entreprises agréé* vorgesehenen Bedingungen erfüllen.“

(6) Der erste Satz von Artikel 23, Absatz (3) wird wie folgt geändert:

„(3) Der *réviseur d'entreprises agréé* hat die Aufgabe, die Abschlüsse der Kommission zu prüfen und zu bestätigen.“

(7) Absatz (4) von Artikel 23 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Vergütung des *réviseur d'entreprises agréé* wird von der Kommission getragen.“

### **Art. 87. Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 2007 über die Märkte für Finanzinstrumente**

(1) Artikel 3, Absatz (8) wird wie folgt geändert:

„(8) Die Zulassung ist an die Bedingung gebunden, dass der Marktbetreiber seine Jahresabschlussunterlagen von einem oder mehreren *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* prüfen lässt, die über angemessene Berufserfahrung verfügen. Die Bestellung dieser *réviseurs d'entreprises agréés* erfolgt durch das Verwaltungsorgan des Marktbetreibers.“

(2) Der erste Satz von Artikel 3, Absatz (8), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

„Jede Änderung bezüglich der *réviseurs d'entreprises agréés* muss im Vorfeld von der Kommission genehmigt werden.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (3) Artikel 31, achter Gedankenstrich, wird wie folgt geändert:  
„- von den *réviseurs d'entreprises agréés* der Kreditinstitute, der Wertpapierfirmen, der Marktbetreiber, der geregelten Märkte und den multilateralen Handelssystemen, die Lieferung von Informationen zu fordern.“
- (4) Artikel 31, dreizehnter Gedankenstrich, wird wie folgt geändert:  
„*réviseurs d'entreprises agréés* oder Sachverständige anzuweisen, Prüfungen vor Ort oder Untersuchungen bei Personen, die ihrer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterstellt sind, bei Marktbetreibern, geregelten Märkten und multilateralen Handelssystemen, vorzunehmen.“
- (5) Der erste Satz von Absatz (1) in Artikel 32 wird wie folgt geändert:  
„Alle Personen, die eine Tätigkeit für die Kommission ausüben oder ausgeübt haben, sowie die von der Kommission beauftragten *réviseurs d'entreprises agréés* und Sachverständigen sind an das in Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 zur Einrichtung einer Aufsichtskommission für den Finanzsektor verankerte Berufsgeheimnis gebunden.“
- (6) Artikel 32, Absatz (2) wird wie folgt geändert:  
„(2) Falls der in Luxemburg zugelassene Marktbetreiber eines geregelten Marktes oder der geregelte Markt selber von einer Sanierungsmaßnahme oder einem Liquidationsverfahren betroffen ist, dürfen die Kommission sowie die von der Kommission beauftragten *réviseurs d'entreprises agréés* oder Sachverständigen vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergeben, sofern diese Informationen für die Abwicklung dieser Verfahren unerlässlich sind.“
- (7) Artikel 33, Absatz (6), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Erhält die Kommission von einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates ein Ersuchen um Überprüfung vor Ort oder Untersuchung, geht sie diesem im Rahmen ihrer Befugnisse nach, indem sie entweder selbst die Überprüfung vor Ort oder die Untersuchung vornimmt oder die Überprüfung vor Ort oder die Untersuchung von einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einem Sachverständigen vornehmen lässt, oder indem sie der ersuchenden Stelle gestattet, dies selbst durchzuführen.“
- (8) Der erste Satz von Abschnitt 3, Absatz (6) in Artikel 33 wird wie folgt geändert:  
„Falls die Kommission von einer zuständigen Stelle eines Drittlandes einen Antrag zur Überprüfung vor Ort oder einer Untersuchung erhält, kann sie diesem Antrag, im Rahmen ihrer Befugnisse, stattgeben, entweder indem sie selber die Überprüfung vor Ort oder die Untersuchung vornimmt oder indem sie die Überprüfung vor Ort oder die Untersuchung von einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einem Sachverständigen vornehmen lässt.“
- (9) Artikel 38 wird wie folgt geändert:  
„(1) Einzeljahresabschlüsse oder konsolidierte Abschlüsse von Gesellschaften luxemburgischen Rechts, deren Aktien oder Anteile zum Handel auf einem in Luxemburg zugelassenen geregelten Markt zugelassen sind, müssen von einem *réviseur d'entreprises agréé* geprüft werden. Dieser *réviseur d'entreprises agréé* muss der Kommission nachweisen können, dass er über die einschlägige berufliche Qualifikation und über angemessene Berufserfahrung verfügt.  
Jede Änderung bezüglich des *réviseur d'entreprises agréé* muss im Vorfeld von der Kommission genehmigt werden.  
(2) Die Kommission kann von dem *réviseur d'entreprises agréé* die Aushändigung eines schriftlichen Berichts über die Einzeljahresabschlüsse oder konsolidierten Abschlüsse fordern. Die Kommission kann den Mindestinhalt dieses Berichts festlegen. Sie kann vom *réviseur d'entreprises agréé* alle zusätzlichen Informationen fordern, die für die Ausübung ihrer Aufgabe der Aufsicht über die Märkte für Finanzinstrumente erforderlich sind.  
Die Kommission kann den *réviseur d'entreprises agréé*, auf Kosten der Gesellschaft, mit Sonderprüfungsaufgaben betrauen.“

**Art. 88. Abänderungen des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor**

- (1) Absatz (1) von Artikel 10 wird wie folgt geändert:  
„(1) Die Niederlassungserlaubnis wird davon abhängig gemacht, dass das Institut die Prüfung der Jahresabschlussunterlagen einem oder mehreren *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* überträgt, die über eine angemessene Berufserfahrung verfügen. Die Bestellung der *réviseurs d'entreprises agréés* erfolgt durch das Verwaltungsorgan des Kreditinstituts.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (2) Absatz (2) von Artikel 10 wird wie folgt geändert:  
„(2) Jede Änderung in der Person des *réviseur d'entreprises agréé* muss entsprechend Art. 7(3) vorab durch die Kommission genehmigt sein.“
- (3) Die Überschrift von Artikel 12-7 über den Finanzsektor wird wie folgt geändert:  
„Art. 12-7 Réviseur d'entreprises agréé spécial  
Artikel 12-7 wird wie folgt geändert:
- (1) „Jede Hypothekenbank muss einen *réviseur d'entreprises agréé spécial* beauftragen, der die Qualifikation des „*réviseur d'entreprises agréé*“ aufweist und nicht gleichzeitig der *réviseur d'entreprises agréé* sein darf, der die Abschlüsse prüft. Dieser *réviseur d'entreprises agréé spécial* wird von der Kommission, auf Vorschlag des betroffenen Kreditinstituts, bestellt. Der *réviseur d'entreprises agréé spécial* ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde über seine Feststellungen und Beobachtungen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu berichten. Der *réviseur d'entreprises agréé spécial* kann von der Kommission jederzeit seiner Aufgaben entbunden werden.
- (2) Der *réviseur d'entreprises agréé spécial* hat dafür zu sorgen, dass die nach diesem Gesetz von der Hypothekenbank zur Verfügung zu stellenden Deckungswerte ordnungsgemäß begründet sind, im Deckungsregister eingetragen sind, den vorgeschriebenen Betrag erreichen und weiter bestehen. Der *réviseur d'entreprises agréé spécial* ist weiterhin gehalten zu prüfen, ob die Bewertung der Grundstücke, die als dingliche Sicherheit dienen, nach den Bewertungsregeln vorgenommen wurde, die das Kreditinstitut mit Genehmigung der Kommission zu diesem Zweck festlegen muss, und ob die maximale Deckungsquote, bis zu welcher die betreffenden Grundstücke als Deckung dienen können, eingehalten wurde.
- Der *réviseur d'entreprises agréé spécial* ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der festgesetzte Wert der betreffenden Grundstücke ihrem wirklichen Wert entspricht.
- (3) Im Deckungsregister eingetragene Deckungswerte können nur mit schriftlicher Zustimmung des *réviseur d'entreprises agréé spécial* gelöscht werden.
- Der *réviseur d'entreprises agréé spécial* hat zusammen mit der Hypothekenbank die Erhaltung der im Deckungsregister eingetragenen deckungswerte sowie der Urkunden über diese Werte sicherzustellen. Er ist auf Verlangen der Hypothekenbank verpflichtet, ihr diese Werte und Urkunden herauszugeben sowie die Löschung von Eintragungen im Deckungsregister zu bewilligen, soweit die übrigen im Deckungsregister eingetragenen Deckungswerte zur vollen Deckung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe ausreichen.
- (4) Der *réviseur d'entreprises agréé spécial* führt seine Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit, sowohl vom Kreditinstitut als auch von den Inhabern der Pfandbriefe und der Aufsichtsbehörde, aus.
- (5) Der *réviseur d'entreprises agréé spécial* vertritt nicht die Pfandbriefinhaber.
- (6) Die Pfandbriefe sind vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung des *réviseur d'entreprises agréé spécial* über das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Deckung sowie über die Eintragung ins Deckungsregister zu versehen. Die Unterschrift des *réviseur d'entreprises agréé spécial* auf der Bescheinigung kann handschriftlich, gedruckt oder mittels eines Unterschriftsstempels geleistet werden.
- (7) Jede Meinungsverschiedenheit zwischen dem *réviseur d'entreprises agréé spécial* und der Hypothekenbank wird von der Kommission entschieden werden.“
- (5) Der zweite Satz von Artikel 12-9 wird wie folgt geändert:  
„Die Kommission kann den *réviseur d'entreprises agréé* des betroffenen Kreditinstituts oder einen von der Kommission auf Kosten des Kreditinstituts bestellten *réviseur d'entreprises* damit beauftragen, eine teilweise oder vollständige Prüfung der Deckungswerte vorzunehmen.“
- (6) Artikel 22, Absatz (1) wird wie folgt geändert:  
(1) Die Niederlassungserlaubnis ist an die Bedingung gebunden, dass der PSF die Prüfung seiner Jahresabschlussunterlagen einem oder mehreren *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* überträgt, die über eine angemessene Berufserfahrung verfügen. Die Bestellung dieser *réviseurs d'entreprises* erfolgt durch das Verwaltungsorgan des PSF.“
- (7) Artikel 22, Absatz (2) wird wie folgt geändert:  
„(2) Jede Änderung in der Person der *réviseurs d'entreprises agréés* muss entsprechend Art. 19 (4) vorab von der Kommission genehmigt sein.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (8) Der erste Satz von Artikel 44, Absatz (1) wird wie folgt geändert:  
„(1) Alle Personen, die bei der Kommission tätig sind oder waren, sowie die von der Kommission beauftragten *réviseurs d'entreprises agréés* oder Sachverständigen sind an das in Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 zur Einrichtung einer Aufsichtskommission für den Finanzsektor vorgesehene Berufsgeheimnis gebunden.“
- (9) Artikel 44, Absatz (2) wird wie folgt geändert:  
„(2) Unterliegt ein Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen Sanierungsmaßnahmen oder einem Liquidationsverfahren, dürfen die Kommission sowie die von ihr beauftragten *réviseurs d'entreprises agréés* oder Sachverständigen vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergeben, sofern diese Informationen für die Abwicklung dieser Verfahren unerlässlich sind.“
- (10) Artikel 44-1, Absatz (4), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Erhält die Kommission seitens einer solchen Stelle ein Ersuchen um Überprüfung vor Ort oder Untersuchung, geht sie diesem im Rahmen ihrer Befugnisse nach, indem sie entweder selbst die Überprüfung vor Ort oder die Untersuchung vornimmt oder die Überprüfung vor Ort oder die Untersuchung von einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einem Sachverständigen vornehmen lässt oder indem sie der ersuchenden Stelle gestattet, diese selbst durchzuführen.“
- (11) Der erste Satz von Abschnitt 2 des Absatzes (2) in Artikel 44-3 wird wie folgt geändert:  
„Erhält die Kommission seitens einer solchen Stelle ein Ersuchen um Überprüfung vor Ort oder Untersuchung, kann sie diesem im Rahmen ihrer Befugnisse und unter dem Vorbehalt, dass die ersuchende Stelle der Kommission das gleiche Recht einräumt, nachgehen, indem sie entweder selbst die Überprüfung vor Ort oder die Untersuchung vornimmt oder die Überprüfung vor Ort oder die Untersuchung von einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einem Sachverständigen vornehmen lässt.“
- (12) Der letzte Satz von Abschnitt 2 des Absatzes (7) in Artikel 45 wird wie folgt geändert:  
„Die Kommission muss im Rahmen ihrer Befugnisse dieser Anfrage Folge leisten, indem sie entweder die Überprüfung selbst durchführt oder für diesen Zweck und zu Lasten des Kreditinstituts einen *réviseur d'entreprises agréé* oder einen Sachverständigen bestellt.“
- (13) Der letzte Satz von Abschnitt 2 des Absatzes (9) in Artikel 45 wird wie folgt geändert:  
„Die Kommission muss im Rahmen ihrer Befugnisse dieser Anfrage Folge leisten, indem sie entweder die Überprüfung selbst durchführt oder für diesen Zweck und zu Lasten des Investmentunternehmens einen *réviseur d'entreprises agréé* oder einen Sachverständigen bestellt.“
- (14) Artikel 51-1, Absatz (3), Buchstabe b), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Erhält die Kommission von einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates ein solches Ersuchen um Überprüfung, hat sie diesem im Rahmen ihrer Befugnisse nachzukommen, indem sie entweder selbst die Überprüfung vornimmt oder die Überprüfung von einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einem Sachverständigen vornehmen lässt oder indem sie der ersuchenden Stelle gestattet, diese selbst durchzuführen.“
- (15) Artikel 51-6, Absatz (3), Buchstabe b), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Erhält die Kommission von einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates ein solches Ersuchen um Überprüfung, hat sie diesem im Rahmen ihrer Befugnisse nachzukommen, indem sie entweder selbst die Überprüfung vornimmt oder die Überprüfung von einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einem Sachverständigen vornehmen lässt oder indem sie der ersuchenden Stelle gestattet, diese selbst durchzuführen.“
- (16) Artikel 51-22, Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Erhält die Kommission ein solches Ersuchen seitens einer anderen zuständigen Stelle, die in ihrer Eigenschaft als Koordinator handelt, hat sie diesem im Rahmen ihrer Befugnisse nachzukommen, indem sie entweder selbst die Überprüfung vornimmt oder die Überprüfung von einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einem Sachverständigen vornehmen lässt oder indem sie der ersuchenden Stelle gestattet, dies selbst durchzuführen.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (17) Der achte Gedankenstrich von Abschnitt 2, in Absatz (1) von Artikel 53 wird wie folgt geändert:  
„-von den *réviseurs d'entreprises agréés* der Personen, die ihrer aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung unterstellt sind, die Erteilung von Auskünften zu verlangen;“
- (18) Artikel 53, Absatz (1), Abschnitt 2, elfter Gedankenstrich wird wie folgt geändert:  
„-*réviseurs d'entreprises agréés* oder Sachverständige zu veranlassen, Überprüfungen vor Ort oder Untersuchungen bei den Personen durchzuführen, die ihrer aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung unterliegen.“
- (19) Artikel 54 wird wie folgt geändert:
- „(1) Jeder der Beaufsichtigung der Kommission unterliegende Gewerbetreibende des Finanzsektors, dessen Konten von einem *réviseur d'entreprises agréé* zu prüfen sind, hat die vom *réviseur d'entreprises agréé* im Rahmen seiner Prüfung des Jahresabschlusses erstellten Berichte, Prüfungsberichte und schriftlichen Kommentare unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Kommission ist befugt, einen *réviseur d'entreprises agréé* mit der Prüfung eines oder mehrerer festgelegter Bereiche der Geschäftstätigkeit und des Arbeitsablaufes eines Gewerbetreibenden des Finanzmarktes zu beauftragen, der die Prüfungskosten zu tragen hat.
- (3) Der *réviseur d'entreprises agréé* ist verpflichtet, der Kommission unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Prüfung der Jahresabschlussunterlagen eines Gewerbetreibenden des Finanzsektors oder im Rahmen einer anderen gesetzlichen Aufgabe Kenntnis erlangt hat, wenn die Tatsache oder Entscheidung:
- diesen Gewerbetreibenden des Finanzsektors betrifft
  - und
  - eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes darstellt oder
  - die Fortsetzung der Tätigkeit des Gewerbetreibenden des Finanzsektors beeinträchtigt
- oder
- die Verweigerung des Prüfungsberichts oder Einschränkungen nach sich zieht.
- Der *réviseur d'entreprises agréé* ist bei der Wahrnehmung seiner im vorhergehenden Absatz angeführten Aufgaben bei einem Gewerbetreibenden des Finanzsektors zudem verpflichtet, der Kommission unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen über diesen Gewerbetreibenden zu melden, von denen er bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung oder einer anderen gesetzlichen Aufgabe bei einem anderen Unternehmen, das mit dem Gewerbetreibenden des Finanzsektors durch ein enges Verhältnis verbunden ist, Kenntnis erlangt hat und die den im vorhergehenden Absatz angeführten Kriterien entsprechen.
- (4) Die Preisgabe in gutem Glauben der in Absatz (3) genannten Fakten oder Entscheidungen durch einen *réviseur d'entreprises agréé* an die Kommission stellt weder eine Verletzung des Berufsgeheimnisses noch eine Verletzung irgendeiner vertraglich auferlegten Preisgabebeschränkung dar und zieht für den *réviseur d'entreprises agréé* keine Haftung nach sich.

**Art. 89. Abänderung des geänderten Gesetzes vom 31. Mai 1999 über die Domizilierung der Gesellschaften**

- (1) Artikel 1, Absatz (1), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- „Domizilhalter können ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg niedergelassene Mitglieder einer der folgenden reglementierten Berufe sein: Kreditinstitut oder anderer Gewerbetreibender des Finanzsektors und des Versicherungssektors, auf Liste I eingetragener Rechtsanwalt am Gerichtshof und europäischer Rechtsanwalt, der seinen Beruf unter seinem im Herkunftsland erteilten Berufstitel ausübt und auf Liste 4 des in Artikel 8 (3) des geänderten Gesetzes vom 10. August 1991 über den Beruf des Rechtsanwalts, des *réviseur d'entreprises agréé*, des Steuerberaters genannten Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen ist.“

**Art. 90. Abänderungen des geänderten Gesetzes vom 17. Juni 1992 über die Jahresabschlüsse der Kreditinstitute**

- (1) Artikel 68, Absatz 12 wird wie folgt geändert:  
„Die Gesamthonorare, die von dem *réviseur d'entreprises agréé* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaft für das Geschäftsjahr berechnet wurden, aufgeschlüsselt nach der Gesamthonorarsumme für die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses, der Gesamthonorarsumme für andere Bestätigungsleistungen, der Gesamthonorarsumme für Steuerberatungsleistungen und der Gesamthonorarsumme für sonstige Leistungen.“
- (2) Artikel 71, Absatz (1) wird wie folgt geändert:  
„Die ordnungsgemäß gebilligten Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und der Verwaltungsbericht sowie der von der/den mit der Abschlussprüfung betrauten Person/en (nachstehend „*réviseur d'entreprises agréé*“ genannt) erstellte Prüfungsbericht müssen innerhalb eines Monats nach ihrer Billigung und spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres gemäß Artikel 79 Absatz (1) des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Unternehmen hinterlegt werden.“
- (3) Artikel 73, Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
„Falls die Hinterlegung noch nicht erfolgt ist, muss dieser Umstand vermerkt werden. Der Prüfungsbericht des oder der *réviseurs d'entreprises agréés* der Abschlüsse ist dieser Veröffentlichung nicht beigefügt, es wird jedoch angegeben, ob ein uneingeschränkter Prüfungsbericht, ein eingeschränkter Prüfungsbericht oder ein negatives Prüfungsurteil erstellt wurde oder ob die *réviseurs d'entreprises agréés* nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben. Darüber hinaus wird angegeben, ob auf einen beliebigen Umstand verwiesen wird, auf den die *réviseurs d'entreprises agréés* besonders aufmerksam machen, ohne jedoch den Prüfungsbericht einzuschränken.“
- (4) Artikel 75 wird wie folgt geändert:  
„Die gemäß Artikel 10 Absatz (1) des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor mit der Abschlussprüfung beauftragten *réviseurs d'entreprises agréés* geben ebenfalls ein Urteil darüber ab, ob der Verwaltungsbericht mit den Abschlüssen für das gleiche Geschäftsjahr in Einklang steht oder nicht.“
- (5) Artikel 75bis wird wie folgt geändert:  
„Der Prüfungsbericht der *réviseurs d'entreprises agréés* umfasst:
- a) eine Einleitung, die zumindest angibt, welcher Jahresabschluss Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung ist und nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen er aufgestellt wurde;
  - b) eine Beschreibung der Art und des Umfanges der gesetzlichen Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;
  - c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der Jahresabschluss nach Auffassung der *réviseurs d'entreprises agréés* im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht; das Prüfungsurteil wird entweder als uneingeschränkter oder als eingeschränkter Prüfungsbericht oder als negatives Prüfungsurteil erteilt, oder es wird verweigert, falls die *réviseurs d'entreprises agréés* nicht in der Lage sind, ein Prüfungsurteil abzugeben.
  - d) einen Hinweis auf alle Umstände, auf die die *réviseurs d'entreprises agréés* in besonderer Weise aufmerksam machen, ohne den Prüfungsbericht einzuschränken;
  - e) ein Urteil darüber, ob der Verwaltungsbericht mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht.
- (2) Der Prüfungsbericht ist von den *réviseurs d'entreprises agréés* unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“
- (6) Artikel 107, Punkt 15 wird wie folgt geändert:  
„die Gesamthonorare, die von dem *réviseur d'entreprises agréé* oder der zugelassenen Revisionsgesellschaft für das Geschäftsjahr berechnet wurden, aufgeschlüsselt nach der Gesamthonorarsumme für die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses, der Gesamthonorarsumme für andere Bestätigungsleistungen, der Gesamthonorarsumme für Steuerberatungsleistungen und der Gesamthonorarsumme für sonstige Leistungen.“

- (7) Artikel 111, Absatz (1) wird wie folgt geändert:  
(1) „Das Kreditinstitut, das die konsolidierten Abschlüsse erstellt, muss diese von dem oder den *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* prüfen lassen, der/die mit der Prüfung der Jahresabschlussunterlagen beauftragt ist/sind.  
Der oder die für die Prüfung der konsolidierten Abschlüsse verantwortlichen *réviseurs d'entreprises agréés* geben ebenfalls ein Urteil darüber ab, ob der konsolidierte Verwaltungsbericht mit den konsolidierten Abschlüssen für das gleiche Geschäftsjahr in Einklang steht oder nicht.“
- (8) Artikel 111, Absatz (2) wird wie folgt geändert:  
„(2) Der Prüfungsbericht der *réviseurs d'entreprises agréés* umfasst:  
a) eine Einleitung, die zumindest angibt, welcher konsolidierte Jahresabschluss Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung ist und nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen er aufgestellt wurde;  
b) eine Beschreibung der Art und des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;  
c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der konsolidierte Jahresabschluss nach Auffassung der *réviseurs d'entreprises agréés* im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht; das Prüfungsurteil wird entweder als uneingeschränkter oder als eingeschränkter Prüfungsbericht oder als negatives Prüfungsurteil erteilt, oder es wird verweigert, falls die *réviseurs d'entreprises agréés* nicht in der Lage sind, ein Prüfungsurteil abzugeben.  
d) einen Hinweis auf alle Umstände, auf die die *réviseurs d'entreprises agréés* in besonderer Weise aufmerksam machen, ohne den Prüfungsbericht einzuschränken;  
e) ein Urteil darüber, ob der Verwaltungsbericht mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht.“
- (9) Artikel 111, Absatz (3) wird wie folgt geändert:  
„(3) Der Prüfungsbericht ist von den *réviseurs d'entreprises agréés* unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“
- (10) Artikel 111, Absatz (4) wird wie folgt geändert:  
„(4) Wird der Jahresabschluss des Mutterunternehmens dem konsolidierten Abschluss beigefügt, so kann der nach diesem Artikel erforderliche Prüfungsbericht der *réviseurs d'entreprises agréés* mit dem Prüfungsbericht der *réviseurs d'entreprises agréés* bezüglich des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens kombiniert werden, der nach Artikel 75 dieses Gesetzes erforderlich ist.“
- (11) Artikel 112, Absatz (1) wird wie folgt geändert:  
„Die ordnungsgemäß gebilligten konsolidierten Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und der Verwaltungsbericht sowie der von der/den mit der Abschlussprüfung betrauten Person/en erstellte Prüfungsbericht werden von dem Kreditinstitut, das die konsolidierten Abschlüsse erstellt hat, gemäß Artikel 341, Absätze (1) und (2) des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften veröffentlicht.“
- Art. 91. Abänderungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über die Spezialfonds**
- (1) Artikel 55, Absatz (1), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Der Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* sowie, gegebenenfalls, seine Einschränkungen werden integral in jedem Jahresbericht wiedergegeben.“
- (2) Artikel 55, Absatz (1), Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* muss über eine angemessene Berufserfahrung verfügen.“
- (3) Artikel 55, Absatz (2), wird wie folgt geändert:  
„(2) Der *réviseur d'entreprises agréé* wird vom Spezialfonds bestellt und erhält von diesem seine Vergütung.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (4) Artikel 55, Absatz (3), Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:  
„(3) Der *réviseur d'entreprises agréé* ist gehalten, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Prüfung der im Tätigkeitsbericht eines Spezialfonds enthaltenen Jahresabschlussunterlagen oder im Rahmen einer anderen gesetzlichen Aufgabe bei einem Spezialfonds Kenntnis erlangt hat, wenn diese Tatsache oder Entscheidung eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung festgelegten reglementarischen Bestimmungen darstellt, oder
- die Fortsetzung der Tätigkeit des Spezialfonds beeinträchtigt, oder
  - die Verweigerung des Prüfungsberichts oder Einschränkungen nach sich zieht.“
- (5) Artikel 55, Absatz (3), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* ist bei der Wahrnehmung seiner im vorhergehenden Abschnitt angeführten Aufgaben bei einem Spezialfonds zudem verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen über diesen Spezialfonds zu melden, von denen er bei der Durchführung der Prüfung der in dessen Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder einer anderen gesetzlichen Aufgabe bei einem anderen Unternehmen, das mit dem Spezialfonds durch ein enges Verhältnis verbunden ist, Kenntnis erlangt hat und die den im vorhergehenden Absatz angeführten Kriterien entsprechen.
- (6) Artikel 55, Absatz (3), Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:  
„Falls der *réviseur d'entreprises agréé* bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis von der Tatsache erlangt, dass die in den Berichten oder anderen Unterlagen des Spezialfonds gelieferten Informationen für Anleger oder die CSSF kein der tatsächlichen finanziellen Situation und der Vermögenslage des Spezialfonds entsprechendes Bild vermitteln, ist er verpflichtet, die CSSF unverzüglich darüber zu unterrichten.“
- (7) Artikel 55, Absatz (3), Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* ist ferner verpflichtet, der CSSF alle Auskünfte zu erteilen und Bestätigungen zu liefern, welche diese im Zusammenhang mit Punkten fordert, von denen der *réviseur d'entreprises agréé* im Rahmen der Ausübung seiner Aufgaben Kenntnis hat oder haben muss. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der *réviseur d'entreprises agréé* Kenntnis davon erlangt, dass das Fondsvermögen des Spezialfonds nicht gemäß den gesetzlich oder im Ausgabedokument vorgesehenen Regeln erfolgt oder erfolgt ist.“
- (8) Artikel 55, Absatz (3), Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:  
„Die Mitteilung der in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen durch einen *réviseur d'entreprises agréé* in gutem Glauben an die CSSF stellt weder eine Verletzung des Berufsgeheimnisses noch eine Verletzung irgendeiner vertraglich auferlegten Preisgabebeschränkung dar und zieht für den *réviseur d'entreprises agréé* keine Haftung nach sich.“
- (9) Der erste Satz von Abschnitt B in Absatz (3) von Artikel 55 wird wie folgt geändert:  
„Die CSSF kann einen *réviseur d'entreprises agréé* damit beauftragen, eine Prüfung bezüglich bestimmter Aspekte der Tätigkeit oder der Funktionsweise eines Spezialfonds durchzuführen.“
- (10) Artikel 55, Absatz (4) wird wie folgt geändert:  
„(4) Die CSSF verweigert oder entzieht die Eintragung auf der Liste der Spezialfonds falls der *réviseur d'entreprises agréé* nicht die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt oder einhält.“
- (11) Der zweite Satz des Abschnitts 2 von Absatz (5) in Artikel 55 wird wie folgt geändert:  
„Nach Abschluss der Liquidation erstellt der *réviseur d'entreprises agréé* einen Liquidationsbericht.“

**Art. 92. Abänderungen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen**

- (1) Artikel 80, Absatz (1) wird wie folgt geändert:  
„(1) Die Zulassung für eine Verwaltungsgesellschaft wird nur erteilt, wenn die Verwaltungsgesellschaft einen oder mehrere *réviseurs d'entreprises agréés* mit der Prüfung ihrer Jahresabschlüsse betraut, die eine angemessene Berufserfahrung nachweisen können.“
- (2) Jede Veränderung im Hinblick auf die *réviseurs d'entreprises agréés* bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (3) Der erste Satz in Absatz (1) von Artikel 98 wird wie folgt geändert:  
„(1) Alle Personen, die für die CSSF tätig sind oder waren sowie die von der CSSF beauftragten *réviseurs d'entreprises agréés* oder Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Gründung einer Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).“
- (4) Der letzte Satz in Absatz (2) von Artikel 102 wird wie folgt geändert:  
„Die CSSF muss dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechen, indem sie die Prüfung selbst vornimmt oder die ersuchenden Behörden dazu ermächtigt, oder aber gestattet, dass ein *réviseur d'entreprises agréé* oder Sachverständiger die Prüfung vornimmt.“
- (5) Artikel 113, Absatz (1), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Der Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* und gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.“
- (6) Artikel 113, Absatz (1), Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können.“
- (7) Artikel 113, Absatz (2) wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* wird von dem OGA ernannt und erhält von diesem seine Vergütung.“
- (8) Artikel 113, Absatz (3) wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichtes eines OGA oder bei der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem OGA Kenntnis erlangt hat, sofern diese Tatsachen oder Entscheidungen:  
- eine schwerwiegende Verletzung der Rechtsvorschriften des vorliegenden Gesetzes oder der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu dessen Umsetzung darstellen können, oder  
- die Fortsetzung der Tätigkeit des OGA beeinträchtigen können, oder  
- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.“
- (9) Artikel 113, Absatz (3), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Des Weiteren ist der *réviseur d'entreprises agréé* verpflichtet, die CSSF bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einem OGA unverzüglich über alle diesbezüglichen Tatsachen oder Entscheidungen zu unterrichten, die unter die in vorstehendem Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der *réviseur d'entreprises agréé* bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichtes oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen Kenntnis erlangt hat, das mit diesem OGA durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist.“
- (10) Artikel 113, Absatz (4), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Erlangt der *réviseur d'entreprises agréé* in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen des OGA die Finanzsituation und Vermögenslage des OGA nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.“
- (11) Artikel 113, Absatz (3), Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder bescheinigte Unterlagen übermitteln, die die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der *réviseur d'entreprises agréé* bei der Ausführung seines Auftrages Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss. Gleiches gilt, wenn der *réviseur d'entreprises agréé* davon Kenntnis erlangt, dass die Vermögenswerte des OGA nicht im Einklang mit den im Gesetz oder im Prospekt vorgesehenen Regeln angelegt sind oder angelegt wurden.“
- (12) Artikel 113, Absatz (3), Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:  
„Macht der *réviseur d'entreprises agréé* der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Preisgabebeschränkung und zieht für den *réviseur d'entreprises agréé* keine Haftung nach sich.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (13) Artikel 113, Absatz (3), Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:  
„Die CSSF kann von einem *réviseur d'entreprises agréé* die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher definierte Aspekte der Tätigkeit und der Arbeitsabläufe eines OGA verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des betroffenen OGA.“
- (14) Artikel 113, Absatz (4), wird wie folgt geändert:  
„Die CSSF verweigert oder löscht die Eintragung in der Liste solcher OGA, deren *réviseur d'entreprises agréé* entweder die in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt oder die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht beachtet.“
- (15) Artikel 113, Absatz (5), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Nach Abschluss der Liquidation erstellt der *réviseur d'entreprises agréé* einen Liquidationsbericht.“

**Art. 93. Abänderungen des geänderten Gesetzes vom 13. Juli 2005 über die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge in Form von Sepcav und Assep**

- (1) Artikel 10, Absatz (3), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Abweichend von den Artikeln 26-1 und 26-2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sind andere Einlagen als eingezahlte Geldeinlagen Gegenstand eines Berichts, der von einem unabhängigen, von den Gründern oder dem Verwaltungsrat unter den Mitgliedern des *Institut des Réviseurs d'Entreprises* ausgewählten, *réviseur d'entreprises agréé* der Sepcav erstellt wird.“
- (2) Artikel 10, Absatz (3), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* wird vom Verwaltungsrat bestellt.“
- (3) Artikel 26, Absatz (5), Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:  
„(5) Die Einlagen der Beitragszahler, die nicht in Form von Geldeinlagen eingezahlt werden, sind Gegenstand eines Berichts, der von einem unabhängigen, von den Gründern oder dem Verwaltungsrat unter den Mitgliedern des *Institut des Réviseurs d'Entreprises* ausgewählten, *réviseur d'entreprises agréé* der Assep erstellt wird.“
- (4) Artikel 26, Absatz (5), Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* wird vom Verwaltungsrat bestellt.“
- (5) Artikel 59, Absatz (1), erster Satz, wird wie folgt geändert:  
(1) Alle Personen, die bei der Kommission tätig sind oder waren, sowie die von der Kommission beauftragten *réviseurs d'entreprises agréés* oder Sachverständigen sind an das in Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 zur Einrichtung einer Aufsichtskommission für den Finanzsektor gebunden.“
- (6) Artikel 72, Absatz (4), Abschnitt 2, letzter Satz, wird wie folgt geändert:  
„In diesem Fall wird die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen von einem *réviseur d'entreprises agréé* geprüft und bestätigt, der zu diesem Zweck einen spezifischen Bericht erstellt, dessen Inhalt in Anwendung des letzten Abschnitts von Artikel 90, Absatz (3) von der Kommission festgelegt werden kann.“
- (7) Artikel 72, Absatz (4), Abschnitt 3, letzter Satz, wird wie folgt geändert:  
„Alle Pensionsfonds sind gehalten, den jährlich vom Passivverwalter erstellten versicherungsmathematischen Bericht sowie den vom *réviseur d'entreprises agréé* erstellten spezifischen Bericht unverzüglich an die Kommission zu übermitteln. „
- (8) Die Überschrift von Kapitel 7 wird wie folgt geändert:  
„Kapitel 7: Die Prüfung durch einen *réviseur d'entreprises agréé*“
- (9) Artikel 90, Absatz (1), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Der Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* und gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (10) Artikel 90, Absatz (1), Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können.“
- (11) Artikel 90, Absatz (2) wird wie folgt geändert:  
„(2) „Der *réviseur d'entreprises agréé* wird von dem Pensionsfonds ernannt und erhält von diesem seine Vergütung.“
- (12) Artikel 90, Absatz (3) wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* ist verpflichtet, der Kommission unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichtes eines Pensionsfonds oder bei der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem Pensionsfonds Kenntnis erhalten hat, sofern diese Tatsachen oder Entscheidungen:  
- eine schwerwiegende Verletzung der Rechtsvorschriften des vorliegenden Gesetzes oder der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu dessen Umsetzung darstellen können, oder  
- die Fortsetzung der Tätigkeit des Pensionsfonds beeinträchtigen können, oder  
- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.“
- (13) Artikel 90, Absatz (3), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Des Weiteren ist der *réviseur d'entreprises agréé* verpflichtet, die Kommission bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einem Pensionsfonds unverzüglich über alle diesbezüglichen Fakten oder Entscheidungen zu unterrichten, die unter die in vorstehendem Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der *réviseur d'entreprises agréé* bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichtes oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen Kenntnis erlangt hat, das mit diesem Pensionsfonds durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist.“
- (14) Artikel 90, Absatz (3), Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:  
„Erlangt der *réviseur d'entreprises agréé* in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern oder der Kommission übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen des Pensionsfonds die Finanzsituation und Vermögenslage des Pensionsfonds nicht zutreffend wiedergeben, muss er die Kommission hiervon unverzüglich unterrichten. Gleiches gilt, wenn der *réviseur d'entreprises agréé* davon Kenntnis erlangt, dass die Vermögenswerte des Pensionsfonds nicht im Einklang mit den niedergelegten Regeln angelegt sind oder angelegt wurden oder die Bewertung der Verbindlichkeiten des Pensionsfonds nicht gemäß den in der Versicherungsmathematik zulässigen und im technischen Merkblatt festgehaltenen Standards erfolgt ist.“
- (15) Artikel 90, Absatz (3), Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* ist ferner verpflichtet, der Kommission alle Auskünfte zu erteilen und Bestätigungen zu liefern, welche diese im Zusammenhang mit Punkten fordert, von denen der *réviseur d'entreprises agréé* im Rahmen der Ausübung seiner Aufgaben Kenntnis hat oder haben muss.“
- (16) Artikel 90, Absatz (3), Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:  
„Macht der *réviseur d'entreprises agréé* der Kommission in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Preisgabebeschränkung und zieht für den *réviseur d'entreprises agréé* keine Haftung nach sich.“
- (17) Artikel 90, Absatz (3), Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:  
„Pensionsfonds sind gehalten, alle vom *réviseur d'entreprises agréé* im Rahmen seiner Prüfung der Jahresabschlussunterlagen erstellten Berichte, analytischen Berichte und schriftlichen Kommentare unverzüglich an die Kommission zu übermitteln.“

- (18) „Artikel 90, Absatz (3), Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:  
„Die Kommission kann von einem *réviseur d'entreprises agréé* die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher definierte Aspekte der Tätigkeit und der Arbeitsabläufe eines Pensionsfonds verlangen.“
- (19) „Artikel 90, Absatz (4) wird wie folgt geändert:  
„(4) Die Kommission verweigert oder löscht die Eintragung in der Liste solcher Pensionsfonds, deren *réviseur d'entreprises agréé* entweder die in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt oder die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht beachtet.“
- (20) „Artikel 90, Absatz (5), Abschnitt 2, zweiter Satz wird wie folgt geändert:  
„Nach Abschluss der Liquidation erstellt der *réviseur d'entreprises agréé* einen Liquidationsbericht.“

**Art. 94. Abänderungen des geänderten Gesetzes vom 15. Juni über die Beteiligungsgesellschaften mit Risikokapital (SICAR)**

- (1) Artikel 15, Absatz (1) wird wie folgt geändert:  
„(1) Alle Personen, die für die CSSF tätig sind oder waren sowie die von der CSSF beauftragten *réviseurs d'entreprises agréés* oder Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Gründung einer Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor. Dieses Berufsgeheimnis bewirkt, dass vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, keiner anderen Person oder Behörde offengelegt werden können, es sei denn in zusammengefasster oder aggregierter Form, so dass keine SICAR und keine Verwahrstelle individuell identifiziert werden können, unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen.“
- (2) Artikel 27, Absatz (1), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Der Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* und gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.“
- (3) Artikel 27, Absatz (1), Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können.“
- (4) Artikel 27, Absatz (2) wird wie folgt geändert:  
„(2) Der „Der *réviseur d'entreprises agréé* wird von der SICAR ernannt und erhält von dieser seine Vergütung.“
- (5) Artikel 27, Absatz (3), Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Fakten oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichtes einer SICAR oder bei der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einer SICAR Kenntnis erlangt hat, sofern diese Tatsachen oder Entscheidungen:  
- eine schwerwiegende Verletzung der Rechtsvorschriften des vorliegenden Gesetzes oder der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu dessen Umsetzung darstellen können, oder  
- die Fortsetzung der Tätigkeit der SICAR beeinträchtigen können, oder  
- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.“
- (6) Artikel 27, Absatz (3), Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:  
„Des Weiteren ist der *réviseur d'entreprises agréé* verpflichtet, die CSSF bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einer SICAR unverzüglich über alle diesbezüglichen Fakten oder Entscheidungen zu unterrichten, die unter die in vorstehendem Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der *réviseur d'entreprises agréé* bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichtes oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen Kenntnis erlangt hat, das mit dieser SICAR durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (7) Artikel 27, Absatz (3), Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:  
„Erhält der *réviseur d'entreprises agréé* in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen der SICAR die Finanzsituation und Vermögenslage des OGA nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.“
- (8) Artikel 27, Absatz (3), Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder bescheinigte Unterlagen übermitteln, die die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der *réviseur d'entreprises agréé* bei der Ausführung seines Auftrages Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss. Gleiches gilt, wenn der *réviseur d'entreprises agréé* davon Kenntnis erhält, dass die Vermögenswerte der SICAR nicht im Einklang mit den im Gesetz oder im Prospekt niedergelegten Regeln angelegt sind oder angelegt wurden.“
- (9) Artikel 27, Absatz (3), Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:  
„Macht der *réviseur d'entreprises agréé* der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Preisgabebeschränkung und zieht für den *réviseur d'entreprises agréé* keine Haftung nach sich.“
- (10) Artikel 27, Absatz (3), Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:  
„Die CSSF kann von einem *réviseur d'entreprises agréé* die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher definierte Aspekte der Tätigkeit und der Arbeitsabläufe einer SICAR verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der betroffenen SICAR.“
- (11) „Die CSSF verweigert oder löscht die Eintragung in der Liste solcher SICAR, deren *réviseur d'entreprises agréé* entweder die in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt oder die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht beachtet.“
- (12) Der zweite Satz in Abschnitt 2 von Absatz (5) des Artikels 27 wird wie folgt geändert:  
„Nach Abschluss der Liquidation erstellt der *réviseur d'entreprises agréé* einen Liquidationsbericht.“

**Art. 95. Abänderungen des Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung**

- (1) Artikel 45, Absatz (2) wird wie folgt geändert:  
„(2) Das Gericht bestellt einen oder mehrere *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* zur Prüfung der Unterlagen. Es erkennt, nach dem Bericht des *réviseur d'entreprises agréé*, über die Verwaltung des Liquidators sowie über den Abschluss der Liquidation.“
- (2) Artikel 48 wird wie folgt geändert:  
„(1) Die Abschlüsse eines Verbriefungsorganismus werden von einem oder mehreren *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*, die entweder vom Verwaltungsorgan der Verbriefungsgesellschaft oder vom Verwaltungsorgan des Verbriefungsfonds bestellt werden, geprüft.  
(2) Die *réviseurs d'entreprises agréés* eines Verbriefungsorganismus müssen von der CSSF zugelassen sein.  
(3) Die mit der Abschlussprüfung eines Verbriefungsorganismus beauftragten *réviseurs d'entreprises agréés* informieren die Geschäftsführer der Verbriefungsgesellschaft und, sofern es sich um zugelassene Verbriefungsorganismen handelt, ebenfalls die CSSF und gegebenenfalls den Anlegervertreter, über Unregelmäßigkeiten und Fehlerhaftigkeiten, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben feststellen.“

**Art. 96. Abänderungen des Gesetzes vom 11. Januar 2008 über die Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind**

- (1) Artikel 4, Absatz (5) wird wie folgt geändert:  
„(5) Wurde der Halbjahresfinanzbericht geprüft, so ist der Prüfungsbericht in vollem Umfang wiederzugeben. Gleiches gilt für die prüferische Durchsicht durch einen *réviseur d'entreprises agréé*, einen Abschlussprüfer oder einen Prüfer aus einem Drittland. Wurde der Halbjahresfinanzbericht weder einer vollständigen Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch einen *réviseur d'entreprises agréé*, einen Abschlussprüfer oder einen Prüfer aus einem Drittland unterzogen, so gibt der Emittent dies in seinem Bericht an.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (2) Artikel 22, Absatz (2), Buchstabe a) wird wie folgt geändert:  
„a) von den *réviseurs d'entreprises agréés*, Abschlussprüfern oder Prüfern aus einem Drittland, den Emittenten, den Personen, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt haben, den Aktionären oder Inhabern anderer Finanzinstrumente oder den in den Artikeln 9-12 genannten Personen, den Personen, die sie kontrollieren oder von ihnen kontrolliert werden, und den amtlich bestellten Systemen die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen zu fordern,
- (3) Der erste Satz von Artikel 22, Absatz (3) des Gesetzes vom 11. Januar 2008 über die Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind wird wie folgt geändert:  
„(3) „Die Kommission kann, unter anderem, von einem *réviseur d'entreprises agréé*, einem Abschlussprüfer oder einem Prüfer aus einem Drittland die Durchführung einer Prüfung fordern in Bezug auf eine oder mehrere Verpflichtungen, denen ein Emittent, eine Person, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt hat oder ein amtlich bestelltes System gemäß diesem Gesetz unterliegen.“
- (4) Artikel 22, Absatz (4) des Gesetzes vom 11. Januar 2008 über die Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind wird wie folgt geändert:  
„(4) „Macht der *réviseur d'entreprises agréé*, der Abschlussprüfer oder der Prüfer aus einem Drittland der Kommission in gutem Glauben Mitteilung über Tatsachen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit den gemäß Absatz 2, Buchstabe a) von der Kommission formulierten Anfragen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine verwaltungstechnische Bestimmung geregelten Preisgabebeschränkung und zieht für den *réviseur d'entreprises agréé*, Abschlussprüfer oder Prüfer aus einem Drittland keine Haftung nach sich.“

**Art. 97. Abänderung des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

In Artikel 2, Absatz (1) wird Punkt 8 wie folgt geändert:

„8. Die *réviseurs d'entreprises*, *réviseurs d'entreprises agréés*, Revisionsgesellschaften und zugelassenen Revisionsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Abschlussprüfers.“

**Art. 98. Abänderungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften**

- (1) Der erste Satz im zweiten Abschnitt von Artikel 26sexies wird wie folgt geändert:  
„Bei Gesellschaften, die luxemburgischem Recht unterliegen, werden diese Sachverständigen vom Verwaltungsorgan bestellt und sind unter den *réviseurs d'entreprises agréés* zu wählen.“
- (2) Artikel 26-1, Absatz (2) wird wie folgt geändert:  
„(2) Einlagen, die nicht in Form von Geldeinlagen eingezahlt werden, sind Gegenstand eines Berichts, der vor der Gründung der Gesellschaft von einem von den Gründern bestellten *réviseur d'entreprises agréé* erstellt wird.“
- (3) Der letzte Satz von Artikel 26-2 (1) wird wie folgt geändert:  
Der *réviseur d'entreprises agréé* wird, je nachdem, vom Verwaltungsorgan oder von der Geschäftsleitung bestellt.“
- (4) Artikel 27 (9) wird wie folgt geändert:  
„die genaue Beschreibung aller nicht in Geldform eingezahlten Einlagen, die Bedingungen, zu welchen diese erfolgen, der Name des Einlegers und die Schlussfolgerungen des in Artikel 26-1 vorgesehenen *réviseur d'entreprises agréé*“
- (5) Artikel 31-2, Absatz (3) wird wie folgt geändert:  
„(3) Vor der in Absatz (4) genannten Hauptversammlung bestätigen ein oder mehrere von dem Verwaltungsorgan bestellte, *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*, dass die Gesellschaft über Vermögenswerte verfügt, die mindestens dem Kapital entsprechen.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (6) Artikel 31-3, Absatz (3) wird wie folgt geändert:  
Vor der in Absatz (4) genannten Hauptversammlung bestätigen ein oder mehrere von dem Verwaltungsorgan bestellte, *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*, dass die Gesellschaft über ein Nettovermögen verfügt, das mindestens dem Kapital zuzüglich der Rücklagen, die laut Gesetz oder Satzung nicht ausgeschüttet werden können, entspricht.“
- (7) Artikel 32-1, (5) wird wie folgt geändert:  
Bei Einlagen, die nicht in Geldform eingezahlt werden, müssen die Aktien innerhalb von fünf Jahren nach dem Beschluss zur Kapitalerhöhung voll eingezahlt werden. Ein Bericht ist gemäß Artikel 26-1 von einem *réviseur d'entreprises agréé* zu erstellen; dieser *réviseur d'entreprises agréé* wird, je nachdem, vom Verwaltungsorgan oder von der Geschäftsleitung bestellt. Der Bericht des *réviseur d'entreprises agréé* wird gemäß Artikel 9, Absatz (1) hinterlegt.“
- (8) Artikel 72-2, d) wird wie folgt geändert:  
Der Buchprüfer oder *réviseur d'entreprises agréé* überprüft in seinem Bericht an den Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung, ob die vorstehend vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.“
- (9) In Artikel 73 werden die Punkte 1° bis 5° des ersten Abschnittes und der zweite Abschnitt wie folgt geändert:  
„1. der Jahresabschlüsse und der Liste der Verwalter oder der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsausschusses sowie der Liste der Gesellschaftsprüfer oder des *réviseur d'entreprises agréé*;“  
„5. des Berichtes der Gesellschaftsprüfer oder des *réviseur d'entreprises agréé*.“  
„Die Jahresabschlüsse sowie der Bericht der Gesellschaftsprüfer oder des *réviseur d'entreprises agréé*, der Verwaltungsbericht und die Feststellungen des Überwachungsausschusses werden zusammen mit dem Einberufungsschreiben namentlich an die Aktionäre gerichtet.“
- (10) Artikel 87 (3) 4) wird wie folgt geändert:  
„die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Überwachungsausschusses, die Gesellschaftsprüfer, die *réviseurs d'entreprises agréés* und die Vorgesetzten dieser Gesellschaften.“
- (11) Artikel 94-2, Abschnitt 2, 2. Satz wird wie folgt geändert:  
„In diesen Fällen, wie auch in dem in Nr. 4 vorgesehenen Fall, kann die Versammlung nur nach Einsicht eines von den Buchprüfern oder den *réviseurs d'entreprises agréés* geprüften Abschlusses, welcher eine Zusammenfassung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu einem Datum, das nicht mehr als zwei Monate nach dem Beschluss zurückliegen darf, vermittelt und von einem Bericht des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, das die vorgeschlagenen Maßnahmen rechtfertigt, begleitet wird, Beschlüsse fassen.“
- (12) Artikel 101-9 (3) wird wie folgt geändert:  
„(3) Wird die Versammlung nicht wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben einberufen oder verweigert sie die Annahme der vorgeschlagenen Maßnahme, werden die betroffenen Wertpapiere zu einem Preis zurückgekauft, welcher der durch einen unabhängigen, vom Verwaltungsorgan unter den *réviseurs d'entreprises agréés* ausgewählten, Sachverständigen vorgenommenen und im Übertragungsentwurf enthaltenen Bewertung entspricht.“
- (13) Punkt 3 von Artikel 116 wird wie folgt geändert:  
„3° wie und von wem die Gesellschaftsangelegenheiten verwaltet und überprüft werden und, gegebenenfalls, die Art und Weise wie Geschäftsführer, Verwalter, Gesellschaftsprüfer oder *réviseur sd'entreprises agréés* bestellt und abberufen werden, den Umfang ihrer Befugnisse und die Dauer ihres Mandats;“
- (14) Punkt 3 von Artikel 117 wird wie folgt geändert:  
„3° die Gesellschaft wird von einem Verwalter geführt und von einem Gesellschaftsprüfer oder *réviseur d'entreprises agréé* geprüft, die nach dem für Aktiengesellschaften vorgesehenen Modell bestellt und abberufen werden und ihre Beschlüsse fassen;“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (15) Punkt 4 von Artikel 118 wird wie folgt geändert:  
„4° das Datum der vorgenommenen Rechnungsprüfungen sowie die Namen der Gesellschaftsprüfer oder *réviseurs d'entreprises agréés*.“
- (16) Der erste Abschnitt von Artikel 137 wird geändert und vor Abschnitt zwei wird ein neuer Abschnitt wie folgt eingefügt:  
„Artikel 69 (1), (2) und (4) des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften finden Anwendung.  
Die in den Artikeln 114, 116 Punkt 3 und 117 Punkt 3 vorgesehene Bestellung von Gesellschaftsprüfern wird aufgehoben in den Genossenschaften, deren Abschlüsse gemäß Abschnitt 1 dieses Artikels von einem *réviseur d'entreprises agréé* geprüft werden.“
- (17) Der dritte Satz im ersten Abschnitt von Artikel 151 wird wie folgt geändert:  
„Die Qualifikation eines *réviseur d'entreprises agréé* wird bei Gesellschaften nur für diejenigen Gesellschaften gefordert, die mehr als zwei der drei in Artikel 35 des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften und zur Änderung gewisser anderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen erfüllen und für Gesellschaften, welche die in Artikel 35 vorgesehenen Grenzen während der drei dem Tag der Liquidationserklärung vorausgehenden Jahre überschritten haben.“
- (18) Artikel 160-7 Abschnitt zwei, zweiter und dritter Satz, Abschnitt drei und Abschnitt fünf, zweiter Satz, werden wie folgt geändert:  
„Falls die Niederlassung die in Artikel 35 des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften vorgesehenen Bedingungen für ein Kleinunternehmen überschreitet, müssen die Rechnungslegungsunterlagen von einem oder mehreren *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* geprüft werden. Artikel 36 des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften findet ebenfalls Anwendung.“  
„Die Bestellung des oder der *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* obliegt der Person, welche für die Geschäftsführung der Niederlassung verantwortlich ist.“  
„„Falls die Niederlassung die in Artikel 35 des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften vorgesehenen Bedingungen für ein Kleinunternehmen überschreitet, müssen die Rechnungslegungsunterlagen von einem oder mehreren *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* geprüft werden.“
- (19) Artikel 184, 1. Abschnitt wird wie folgt geändert:  
„Die Bestimmungen von Artikel 27 gelten für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Gesellschaftskapital und auf den Eingriff eines *réviseur d'entreprises agréé* für die genauere Beschreibung der Einlagen, die nicht in Geldform eingezahlt wurden, beziehen.“
- (20) Artikel 266 (1), Abschnitt eins, wird wie folgt geändert:  
Das Fusionsprojekt muss geprüft werden und Gegenstand eines schriftlichen Berichts an die Gesellschafter sein. Diese Prüfungen und Berichte werden für jede der fusionierenden Gesellschaften vorgenommen und erstellt von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen, die vom Verwaltungsorgan einer jeden Fusionsgesellschaft zu bestellen sind. Die Sachverständigen sind unter den *réviseurs d'entreprises agréés* zu wählen. Es ist jedoch möglich, den Bericht von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen für alle fusionierenden Gesellschaften erstellen zu lassen. In diesem Falle erfolgt die Bestellung, auf gemeinsamen Antrag der fusionierenden Gesellschaften, durch den der Kammer vorsitzenden Richter des Bezirksgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich die absorbierende Gesellschaft ihren Gesellschaftssitz hat, wobei der Richter in Handelssachen und wie in Eilsachen tagt.“
- (21) Der letzte Satz des ersten Abschnitts von Artikel 294 wird wie folgt geändert:  
„Diese Sachverständigen müssen unter den *réviseurs d'entreprises agréés* gewählt werden.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (22) Artikel 340 (1) wird wie folgt geändert:  
„Die Gesellschaft, die konsolidierte Abschlüsse erstellt, muss diese von einem oder mehreren *réviseurs d'entreprises agréés* prüfen lassen.“
- (23) Artikel 340 (2) wird wie folgt geändert:  
„(2) Der oder die mit der Prüfung der konsolidierten Abschlüsse beauftragten *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* müssen ebenfalls prüfen, ob der konsolidierte Verwaltungsbericht mit den konsolidierten Abschlüssen des Geschäftsjahres in Einklang steht.“
- (24) Artikel 341 (1) wird wie folgt geändert:  
„(1) Die ordnungsgemäß gebilligten konsolidierten Jahresabschlüsse und der konsolidierte Verwaltungsbericht sowie der von dem mit der Prüfung der konsolidierten Abschlüsse betrauten *réviseur d'entreprises agréé* erstellte Prüfungsbericht werden von der Gesellschaft, welche die konsolidierten Abschlüsse erstellt hat, gemäß Artikel 9 veröffentlicht.“

**Art. 99. Abänderungen des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften**

- (1) Artikel 6 (8) erster Abschnitt wird wie folgt geändert:  
„Name, Vorname, Geburtsdatum und –ort oder, sofern es sich um juristische Personen handelt, die Gesellschaftsbezeichnung oder der Firmenname und die private oder Geschäftsadresse des Buchprüfers oder des *réviseur d'entreprises agréé*, das Datum der Bestellung und das Datum des Ablauf seines Mandats.“
- (2) „Artikel 69, Absatz (1) a), erster Abschnitt und dritter Abschnitt und Artikel (3) werden wie folgt geändert:  
„Die in Artikel eins der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 bezeichneten Gesellschaften luxemburgischen Rechts müssen ihre Abschlüsse von einem oder mehreren von der Hauptversammlung bestellten *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* prüfen lassen.“  
„Die in den beiden vorstehenden Abschnitten genannten Personen werden für eine von den Parteien festzulegende Mindestdauer im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags bestellt, der ausschließlich aus schwerwiegenden Gründen oder im gemeinsamen Einvernehmen aufgelöst werden kann.  
„(3) Die in den Artikeln 61, 109 und 200 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehene Bestellung von Buchprüfern wird aufgehoben für Gesellschaften, deren Jahresabschlüsse gemäß Absatz 1 von einem *réviseur d'entreprises agréé* geprüft werden.“
- (3) Artikel 70 (1) g) wird wie folgt geändert:  
„Die in Punkt e) genannten konsolidierten Abschlüsse, der konsolidierte Verwaltungsbericht sowie der von dem mit der Prüfung dieser Abschlüsse betrauten *réviseur d'entreprises agréé* erstellte Prüfungsbericht werden von der Tochtergesellschaft gemäß den in Artikel 9 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Formen veröffentlicht.“

**Art. 100. Abänderungen des geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor**

- (1) Artikel 6, Buchstaben c) und d) werden wie folgt geändert:  
„c) Er schlägt der Regierung die Bestellung eines vom Aufsichtsamt *réviseur d'entreprises agréé* vor.  
d) Er kann den *réviseur d'entreprises agréé* mit gezielten Prüfungen beauftragen.“
- (2) Der erste und der zweite Satz von Artikel 17 werden durch folgenden Satz ersetzt:  
„Die Regierung bestellt auf Vorschlag des Rates des Aufsichtsamts einen *réviseur d'entreprises agréé*“
- (3) Der erste Satz von Artikel 18 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Die Aufgabe des *réviseur d'entreprises agréé* besteht darin, die Abschlüsse des Aufsichtsamts auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (4) Artikel 20 wird wie folgt ersetzt:  
„Der Geschäftsführer legt dem Rat alljährlich vor dem 31. März die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres, zusammen mit seinem Tätigkeitsbericht und dem Bericht des *réviseur d'entreprises agréé* sowie den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr zur Billigung vor.“
- (5) Der erste Gedankenstrich von Artikel 31, Punkt 4, wird wie folgt geändert:  
„-die Art und Weise, wie der *réviseur d'entreprises agréé* bestellt wird sowie dessen Name.“
- (6) Artikel 31, Punkt 7, erster Abschnitt, wird wie folgt geändert:  
„Jede wesentliche Änderung der Satzung, jede Änderung des *réviseur d'entreprises agréé* sowie jede Erweiterung der Tätigkeit oder größere Veränderung des Arbeitsplans muss dem Aufsichtsamt unverzüglich mitgeteilt werden.“
- (7) Artikel 35, Punkt 2, wird wie folgt geändert:  
„Luxemburgische Unternehmen und Niederlassungen von Unternehmen aus Drittländern sind verpflichtet, eine externe Jahresabschlussprüfung auf Kosten des Unternehmens von einem *réviseur d'entreprises agréé* vornehmen zu lassen, der aus einem vom Aufsichtsamt festgelegten Verzeichnis gewählt wird.  
Der *réviseur d'entreprises agréé* wird bestellt:  
- für luxemburgische Gesellschaften, die in Form von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien gegründet wurden, gemäß Artikel 69 des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften;  
- für luxemburgische Gesellschaften, die in Form von Genossenschaften gegründet wurden, gemäß Artikel 1 des großherzoglichen Beschlusses vom 30. August 1918 zur Regelung der Aufsicht über Genossenschaften;  
- für alle anderen Gesellschaften gemäß der Satzung oder dem Zulassungsantrag beigefügten Angaben.  
Der Prüfungsbericht wird an das Aufsichtsamt übermittelt. Zu diesem Zweck wird der *réviseur d'entreprises agréé* von seinem Berufsgeheimnis den Beamten des Aufsichtsamtes gegenüber entbunden.  
Der *réviseur d'entreprises agréé* ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Fakten oder Entscheidungen bezüglich der geprüften Versicherungsgesellschaft zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt hat und die:  
- eine Verletzung der rechtlichen und reglementarischen Vorschriften, welche die Zulassungsbedingungen festlegen oder welche spezifisch die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften regeln, darstellen können, oder  
- die Fortsetzung der Tätigkeit der Versicherungsgesellschaft zu beeinträchtigen vermögen, oder  
- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.“  
Die gleiche Verpflichtung gilt für den *réviseur d'entreprises agréé* bezüglich der Fakten oder Entscheidungen, von denen er im Rahmen der bei einer anderen Gesellschaft, die mit der Versicherungsgesellschaft, bei der er die Prüfung durchführt, über ein Kontrollverhältnis verbunden ist, durchgeführten Prüfung Kenntnis erlangt hat.“
- (8) Falls eine zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates, das gemäß der Richtlinie 98/78/EG eine zusätzliche Aufsicht über eine Versicherungsgesellschaft oder Rückversicherungsgesellschaft mit Gesellschaftssitz auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates, ausübt, die wichtigen Informationen über eine im Großherzogtum Luxemburg ansässige Gesellschaft zu prüfen wünscht, bei der es sich um eine verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft, eine Tochtergesellschaft, eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft dieser Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft handelt, muss das Aufsichtsamt, im Rahmen seiner Befugnisse, entweder die Überprüfung dieser Informationen selber vornehmen, oder diese von einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einem Sachverständigen vornehmen lassen oder der betroffenen zuständigen ausländischen Stelle gestatten, diese Prüfung selbst vorzunehmen.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (9) Der zweite Abschnitt von Artikel 79-22 wird wie folgt geändert:  
„Erhält das Aufsichtsamt ein solches Ersuchen seitens einer anderen zuständigen Stelle, die in ihrer Eigenschaft als Koordinator handelt, hat es diesem im Rahmen seiner Befugnisse nachzukommen, indem es entweder selbst die Überprüfung vornimmt oder die Überprüfung von einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einem Sachverständigen vornehmen lässt oder indem es der ersuchenden Stelle gestattet, dies selbst durchzuführen.“
- (10) Der zweite Gedankenstrich von Artikel 100 wird wie folgt geändert:  
„-die Art und Weise, wie der *réviseur d'entreprises agréé* bestellt wird sowie dessen Name.“
- (11) Punkt 1 von Artikel 100 wird wie folgt geändert:  
„1. Luxemburgische Rückversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, eine externe Jahresabschlussprüfung auf Kosten der Gesellschaft von einem *réviseur d'entreprises agréé* vornehmen zu lassen, der aus einem vom Aufsichtsamt festgelegten Verzeichnis gewählt wird.“
- (12) Der Anfang von Punkt 2 aus Artikel 100 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* wird bestellt“
- (13) Der Anfang des ersten Satzes von Punkt 3 aus Artikel 100 wird wie folgt geändert:  
„Der *réviseur d'entreprises agréé* ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Fakten oder Entscheidungen bezüglich der geprüften Rückversicherungsgesellschaft zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt hat und die:“
- (14) Punkt 4 von Artikel 100 wird wie folgt geändert:  
Die gleiche Verpflichtung gilt für den *réviseur d'entreprises agréé* bezüglich der Fakten oder Entscheidungen, von denen er im Rahmen der bei einer anderen Gesellschaft, die mit der Rückversicherungsgesellschaft, bei der er die Prüfung durchführt, über ein Kontrollverhältnis verbunden ist, durchgeführten Prüfung Kenntnis erlangt hat.“

**Art. 101. Abänderungen des geänderten Gesetzes vom 8. Dezember 1994 über die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften luxemburgischen Rechts**

- (1) Der letzte Satz von Artikel 85-1 (2) wird wie folgt geändert:  
„Bei allen anderen Informationen überprüfen der oder die *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*, dass die Erklärung zur Corporate Governance erstellt und veröffentlicht wurde.“
- (2) Artikel 86 (1), Abschnitte 1 und 2, wird wie folgt geändert:  
„1. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften müssen von dem oder den in Artikel 35, Punkt 2 und 100 des geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor bezeichneten *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* durchgeführt werden.  
Der oder die mit der Abschlussprüfung beauftragten *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* müssen ebenfalls eine Stellungnahme darüber abgeben, ob der Verwaltungsbericht mit den Abschlüssen für das gleiche Geschäftsjahr in Einklang steht.“
- (3) Der erste Satz von Artikel 86 (2) und die Buchstaben c) und d) von Artikel 86 werden wie folgt geändert:  
„2. Der Prüfungsbericht der *réviseurs d'entreprises agréés* enthält:  
c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der Jahresabschluss nach Auffassung der *réviseurs d'entreprises agréés* im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht; das Prüfungsurteil wird entweder als uneingeschränkter oder als eingeschränkter Prüfungsbericht oder als negatives Prüfungsurteil erstellt, oder es wird verweigert, falls die *réviseurs d'entreprises agréés* nicht in der Lage sind, ein Prüfungsurteil abzugeben.  
d) einen Hinweis auf alle Umstände, auf die die *réviseurs d'entreprises agréés* in besonderer Weise aufmerksam machen, ohne den Prüfungsbericht einzuschränken;“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (4) Artikel 86 (3) wird wie folgt geändert:  
„3. Der Prüfungsbericht ist von den *réviseurs d'entreprises agréés* unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“
- (5) Artikel 87 (1) wird wie folgt geändert:  
„Die ordnungsgemäß gebilligten Jahresabschlüsse der Versicherungsgesellschaften und der Verwaltungsbericht sowie der von der/den mit der Abschlussprüfung betrauten Person/en erstellte Prüfungsbericht müssen innerhalb eines Monats nach ihrer Billigung und spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres gemäß Artikel 79 Absatz (1) des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse der Unternehmen hinterlegt werden.“
- (6) Artikel 88 wird wie folgt geändert:  
„Bei jeder integralen Veröffentlichung sind die Abschlüsse und der Verwaltungsbericht in der Form und dem Wortlaut wiederzugeben, auf deren Grundlage der mit der Abschlussprüfung betraute *réviseur d'entreprises agréé* seinen Prüfungsbericht erstellt hat. Sie müssen von dem integralen Text des von der mit der Abschlussprüfung betrauten Person erstellten Prüfungsberichts begleitet sein.“
- (7) Der dritte und vierte Satz von Artikel 89 werden wie folgt geändert:  
„Der Prüfungsbericht des oder der *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* der Abschlüsse ist dieser Veröffentlichung nicht beigefügt, es wird jedoch angegeben, ob ein uneingeschränkter Prüfungsbericht, ein eingeschränkter Prüfungsbericht oder ein negatives Prüfungsurteil erstellt wurde oder ob die *réviseurs d'entreprises agréés* nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben. Darüber hinaus wird angegeben, ob auf einen beliebigen Umstand verwiesen wird, auf den die *réviseurs d'entreprises agréés* besonders aufmerksam machen, ohne jedoch den Prüfungsbericht einzuschränken.“
- (8) Artikel 125 (1) wird wie folgt geändert:  
„1. Die konsolidierten Abschlüsse der Gesellschaften müssen von dem oder den *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* durchgeführt werden, die laut Artikel 35, Punkt 2 und 100 des geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor mit der Prüfung der Abschlussunterlagen betraut wurden. Der oder die mit der Abschlussprüfung beauftragten *réviseur(s) d'entreprises agréé(s)* müssen ebenfalls eine Stellungnahme darüber abgeben, ob der Verwaltungsbericht mit den Abschlüssen für das gleiche Geschäftsjahr in Einklang steht.“
- (9) Der erste Satz von Artikel 125 (2) und die Buchstaben c) und d) von Artikel 125 (2) werden wie folgt geändert:
- c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der konsolidierte Abschluss nach Auffassung der *réviseurs d'entreprises agréés* im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht; das Prüfungsurteil wird entweder als uneingeschränkter oder als eingeschränkter Prüfungsbericht oder als negatives Prüfungsurteil erstellt, oder es wird verweigert, falls die *réviseurs d'entreprises agréés* nicht in der Lage sind, ein Prüfungsurteil abzugeben.
- d) einen Hinweis auf alle Umstände, auf die die *réviseurs d'entreprises agréés* in besonderer Weise aufmerksam machen, ohne den Prüfungsbericht einzuschränken;“
- (10) Artikel 125 (3) und (4) wird wie folgt geändert:
3. „Der Prüfungsbericht ist von den *réviseurs d'entreprises agréés* unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“
4. Wird der Jahresabschluss des Mutterunternehmens dem konsolidierten Abschluss beigefügt, so kann der nach diesem Artikel erforderliche Prüfungsbericht der *réviseurs d'entreprises agréés* mit dem Prüfungsbericht der *réviseurs d'entreprises agréés* bezüglich des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens kombiniert werden, der nach Artikel 86 dieses Gesetzes erforderlich ist.“

(11) Artikel 126 (1) wird wie folgt geändert:

„1. „Die ordnungsgemäß gebilligten konsolidierten Jahresabschlüsse der Versicherungsgesellschaften und der Verwaltungsbericht sowie der von der/den mit der Abschlussprüfung betrauten Person/en erstellte Prüfungsbericht werden von der Versicherungsgesellschaft, die die konsolidierten Abschlüsse erstellt hat, gemäß Artikel 341, Absätze (1) und (2) des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften veröffentlicht.“

#### **Art. 102. Abänderungen verschiedener Gesetze**

(1) Der erste Satz von Artikel 12 des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zur Regelung des Thermal- und Gesundheitszentrums von Mondorf-les-Bains wird wie folgt geändert:

„Ein vom Regierungsrat zu bestellender *réviseur d'entreprises agréé* wird mit der Prüfung der Abschlüsse des Zentrums sowie der Ordnungsmäßigkeit der getätigten Geschäfte und der Rechnungslegung beauftragt.“

(2) Der erste Satz von Artikel 13 des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zur Regelung des Thermal- und Gesundheitszentrums von Mondorf-les-Bains wird wie folgt geändert:

„Spätestens zum 1. Mai legt der Verwaltungsrat der Regierung den Abschluss zusammen mit einem ausführlichen Bericht über die Lage und die Betriebsweise des Zentrums sowie dem Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* vor.“

(3) Der erste Satz von Artikel 12 des geänderten Gesetzes vom 17. April 1998 über die Gründung einer öffentlichen Einrichtung mit der Bezeichnung „*Centre Hospitalier Neuropsychiatrique*“ wird wie folgt geändert:

„Ein vom Regierungsrat zu bestellender *réviseur d'entreprises agréé* wird mit der Prüfung der Abschlüsse der Einrichtung sowie der Ordnungsmäßigkeit der getätigten Geschäfte und der Rechnungslegung beauftragt.“

(4) Der erste Satz von Artikel 13 des geänderten Gesetzes vom 17. April 1998 über die Gründung einer öffentlichen Einrichtung mit der Bezeichnung „*Centre Hospitalier Neuropsychiatrique*“ wird wie folgt geändert:

„Spätestens zum 1. Mai legt der Verwaltungsrat der Regierung den Abschluss zusammen mit einem ausführlichen Bericht über die Lage und die Betriebsweise der Einrichtung sowie dem Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* vor.“

(5) Artikel 9, Absatz 4 des geänderten Gesetzes vom 13. Juli 1989 über die Gründung einer öffentlichen Einrichtung mit der Bezeichnung „*Parc Hosingen*“ wird wie folgt geändert:

„Ein vom Regierungsrat zu bestellender *réviseur d'entreprises agréé* wird mit der Prüfung der Abschlüsse der Einrichtung sowie der Ordnungsmäßigkeit der getätigten Geschäfte und der Rechnungslegung beauftragt.“

(6) Der erste Satz von Artikel 8 (2) des geänderten Gesetzes vom 24. Juli 2001 über die Gründung einer öffentlichen Einrichtung mit der Bezeichnung „*Centre Culturel de Rencontre Abbaye de Neumünster*“ wird wie folgt geändert:

„Ein vom Regierungsrat zu bestellender *réviseur d'entreprises agréé* wird mit der Prüfung der Abschlüsse der Einrichtung sowie der Ordnungsmäßigkeit der getätigten Geschäfte und der Rechnungslegung beauftragt.“

(7) Artikel 8 (2) des geänderten Gesetzes vom 24. Juli 2001 über die Gründung einer öffentlichen Einrichtung mit der Bezeichnung „*Centre Culturel de Rencontre Abbaye de Neumünster*“ wird wie folgt geändert:

„Spätestens zum 1. Mai legt der Verwaltungsrat der Regierung den Abschluss zusammen mit einem ausführlichen Bericht über die Lage und die Betriebsweise der Einrichtung sowie dem Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* vor.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (8) Der erste Satz von Artikel 7, 2 des Gesetzes vom 21. November 2002 über die Gründung einer öffentlichen Einrichtung mit der Bezeichnung „*Salle de Concerts Grande-Duchesse Joséphine-Charlotte*“ wird wie folgt geändert:
- „Ein vom Regierungsrat zu bestellender *réviseur d'entreprises agréé* wird mit der Prüfung der Abschlüsse der Einrichtung sowie der Ordnungsmäßigkeit der getätigten Geschäfte und der Rechnungslegung beauftragt.“
- (9) Artikel 7, 3 des Gesetzes vom 21. November 2002 über die Gründung einer öffentlichen Einrichtung mit der Bezeichnung „*Salle de Concerts Grande-Duchesse Joséphine-Charlotte*“ wird wie folgt geändert:
- „Spätestens zum 1. Mai legt der Verwaltungsrat der Regierung den Abschluss zusammen mit einem ausführlichen Bericht über die Lage und die Betriebsweise der Einrichtung sowie dem Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* vor.“
- (10) Der zweite Satz von Artikel 15 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über den Währungsstatus und die Luxemburger Zentralbank und – nach Aufhebung der Anerkennung der von der Banque Internationale à Luxembourg ausgegebenen Geldscheine als gesetzliche Zahlungsmittel – zur Änderung von Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1895 über die Zahlung von Löhnen an Arbeiter wird wie folgt geändert:
- „Der Rechnungsrevisor muss ein *réviseur d'entreprises agréé* sein“
- (11) Artikel 18 des geänderten Gesetzes vom 10. Dezember 1975 über die Einrichtung einer öffentlichen Einrichtung unter der Bezeichnung „*Centre Hospitalier de Luxembourg*“, in welchem die *Maternité Grande-Duchesse Charlotte*, die *Clinique Pédiatrique Fondation Grand-Duc Jean et Grande-Duchesse Joséphine-Charlotte* und das *Hôpital Municipal* zusammengeschlossen sind, wird wie folgt geändert:
- Der Geschäftsführer erstellt alljährlich einen Bericht über die Lage der Einrichtung. Er legt dem in Artikel 19 bezeichneten Verwaltungsausschuss und dem *réviseur d'entreprises agréé* diesen Bericht, den in vorstehendem Artikel genannten Bilanzentwurf und den Entwurf der Gewinn- und Verlustrechnung jedes Jahr vor dem 1. April nach Abschluss des vorausgehenden Geschäftsjahres zur Billigung vor.“
- (12) Artikel 19 des geänderten Gesetzes vom 10. Dezember 1975 über die Einrichtung einer öffentlichen Einrichtung unter der Bezeichnung „*Centre Hospitalier de Luxembourg*“, in welchem die *Maternité Grande-Duchesse Charlotte*, die *Clinique Pédiatrique Fondation Grand-Duc Jean et Grande-Duchesse Joséphine-Charlotte* und das *Hôpital Municipal* zusammengeschlossen sind, wird wie folgt geändert:
- „Die Regierung bestellt auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses einen *réviseur d'entreprises agréé*.
- Sein Mandat hat eine Dauer von drei Jahren und ist erneuerbar. Seine Vergütung wird vom „*Centre Hospitalier de Luxembourg*“, getragen.
- Der *réviseur d'entreprises agréé* hat die Aufgabe, die Abschlüsse des „*Centre Hospitalier de Luxembourg*“ sowie die Ordnungsmäßigkeit der getätigten Geschäfte und der Rechnungslegung zu prüfen. Er stellt für den Verwaltungsausschuss, die Regierung und die Stadt Luxemburg einen ausführlichen Bericht über die Finanzlage des *Centre Hospitalier de Luxembourg*“ bei Abschluss des Geschäftsjahres. Er kann vom Verwaltungsausschuss damit beauftragt werden, spezifische Überprüfungen vorzunehmen.“
- (13) Artikel 20 des geänderten Gesetzes vom 10. Dezember 1975 über die Einrichtung einer öffentlichen Einrichtung unter der Bezeichnung „*Centre Hospitalier de Luxembourg*“, in welchem die *Maternité Grande-Duchesse Charlotte*, die *Clinique Pédiatrique Fondation Grand-Duc Jean et Grande-Duchesse Joséphine-Charlotte* und das *Hôpital Municipal* zusammengeschlossen sind, wird wie folgt geändert:
- „Nach Prüfung der in den Artikeln 18 und 19 bezeichneten Unterlagen schließt der Ausschuss die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ab und übermittelt diese vor dem 15. Mai des Jahres nach dem Abschluss des Geschäftsjahres zusammen mit dem Bericht des Geschäftsführers und des *réviseur d'entreprises agréé* an den Gesundheitsminister und an den Bürgermeister- und Schöffenrat der Stadt Luxemburg.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (14) Artikel 35 (1), vierter Satz des Gesetzes vom 28. August 1998 über die Krankenhauseinrichtungen wird wie folgt geändert:  
„Einrichtungen, welche die in Artikel 35 des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Unternehmen vorgesehenen Grenzen nicht überschreiten, können die in Artikel 256 vorgesehene Prüfung von einem *réviseur d'entreprises agréé* oder von einem oder mehreren Buchprüfern, deren Befugnisse und Verantwortung nach Artikel 69, Abschnitte 1 und 3 des vorgenannten Gesetzes bestimmt werden, durchführen lassen.“
- (15) Artikel 35 (3) des Gesetzes vom 28. August 1998 über die Krankenhauseinrichtungen wird wie folgt geändert:  
„Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Der von der Verwaltung der Einrichtung erstellte Jahresabschluss wird spätestens am 31. März des Folgejahres an die gemäß Absatz (1) mit der Prüfung beauftragten Personen oder Dienste übermittelt; die *réviseurs d'entreprises agréés* oder Buchprüfer legen ihren Prüfungsbericht innerhalb der in den Artikeln 72 und 73 des Gesetzes vom 10. August 1915 vorstehend genannten Fristen vor.“
- (16) Artikel 12, erster Satz des geänderten Gesetzes vom 11. April 1990 über die Gründung eines „*Fonds National de Soutien à la Production Audiovisuelle*“ wird wie folgt geändert:  
„Der Rat bestellt einen *réviseur d'entreprises agréé*, dessen Mandat von drei Jahren erneuerbar ist.“
- (17) Artikel 15, Abschnitt 1 des geänderten Gesetzes vom 31. Mai 1999 über die Gründung eines „*Fonds National de la Recherche dans le Secteur Public*“ wird wie folgt geändert:  
„Ein vom Regierungsrat zu bestellender *réviseur d'entreprises agréé* wird mit der Prüfung der Abschlüsse des Fonds sowie der Ordnungsmäßigkeit der getätigten Geschäfte und der Rechnungslegung beauftragt.“
- (18) Artikel 15, Abschnitt 2 des geänderten Gesetzes vom 31. Mai 1999 über die Gründung eines „*Fonds National de la Recherche dans le Secteur Public*“ wird aufgehoben.
- (19) Artikel 15, Abschnitt 4 des geänderten Gesetzes vom 31. Mai 1999 über die Gründung eines „*Fonds National de la Recherche dans le Secteur Public*“ wird wie folgt geändert:  
„Spätestens zum 1. Mai legt der Verwaltungsrat dem Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die wissenschaftliche Forschung und die angewandte Forschung fällt, den Jahresabschluss zusammen mit einem ausführlichen Bericht über die Lage und die Betriebsweise des Fonds sowie dem Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* vor.“
- (20) Artikel 7ter (1), siebter Abschnitt des geänderten Gesetzes vom 29. Juni 2004 über den öffentlichen Transport und zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 12. Juni 1965 über den Straßentransport wird wie folgt geändert:  
„Der Verwaltungsrat ernennt, außerhalb seiner Mitglieder, einen Sekretär. Der Sekretär hat insbesondere die Aufgabe, Protokolle der Versammlungen zu erstellen, den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben zu unterstützen und die Archive des Rates zu führen. Der Verwaltungsrat tritt, so oft die Interessen des RGTP dies erfordern, auf Einberufung des Vorsitzenden oder dessen Vertreters zusammen. In der Einberufung wird die Tagesordnung angegeben. Der Rat muss mindestens zweimal jährlich oder auf Anfrage von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder des *réviseur d'entreprises agréé* einberufen werden.“
- (21) Artikel 10, vierter Abschnitt des geänderten Gesetzes vom 29. Juni 2004 über den öffentlichen Transport und zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 12. Juni 1965 über den Straßentransport wird wie folgt geändert:  
„Der Jahresabschluss wird von einem vom Regierungsrat bestellten *réviseur d'entreprises agréé* geprüft. Der *réviseur d'entreprises agréé* hat die Aufgabe, die Abschlüsse des RGTP sowie die Ordnungsmäßigkeit der getätigten Geschäfte und der Rechnungslegung zu überprüfen. Sein Mandat läuft über eine Dauer von drei Jahren und ist erneuerbar. Seine Vergütung ist vom RGTP zu tragen. Der *réviseur d'entreprises agréé* legt seinen Prüfungsbericht vor dem ersten April des auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Jahres dem Verwaltungsrat vor. Er kann vom Verwaltungsrat damit beauftragt werden, spezifische Prüfungen durchzuführen.“

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- (22) Artikel 10, fünfter Abschnitt des geänderten Gesetzes vom 29. Juni 2004 über den öffentlichen Transport und zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 12. Juni 1965 über den Straßentransport wird wie folgt geändert:  
„Spätestens zum 1. Mai legt der Verwaltungsrat dem Minister den Abschluss zusammen mit einem allgemeinen Tätigkeitsbericht sowie dem Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* vor.“
- (23) Artikel 444-1 (1) des Handelsgesetzbuches wird wie folgt geändert:  
„Falls der Insolvenzschuldner oder die rechtlichen oder tatsächlichen Geschäftsführer einer als insolvent erklärten Gesellschaft, unabhängig davon, ob sie Teilhaber sind oder nicht, eine Vergütung erhalten oder nicht, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung im Amt oder im Ruhestand waren, durch einen schwerwiegenden und qualifizierten Fehler zur Insolvenz beigetragen haben, kann das in Handelssachen tagende Bezirksgericht, das die Insolvenz erklärt hat, oder, im Falle einer im Ausland ausgesprochenen Insolvenz, das in Handelssachen tagende Bezirksgericht von Luxemburg diesen Personen gegenüber das Verbot verhängen, direkt oder über Mittelspersonen eine Gewerbstätigkeit sowie die Funktion eines Verwalters, Geschäftsleiters, Buchprüfers, *réviseur d'entreprises*, *réviseur d'entreprises agréé* oder jede andere Funktion, durch die er eine Gesellschaft rechtlich binden kann, auszuüben. Das Verbot wird obligatorisch gegen Personen verhängt, die wegen einfachen oder betrügerischen Konkurses verurteilt werden.“
- (24) Artikel 6, Buchstaben c) und d) des geänderten Gesetzes vom 30. Mai 2005 über 1) die Gründung des *Institut Luxembourgeois de Régulation*“; 2) die Änderung des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung der Besoldung von Staatsbeamten, wird wie folgt geändert:  
„c) Er schlägt der Regierung die Bestellung eines mit der Prüfung der Abschlüsse des Instituts beauftragten *réviseur d'entreprises agréé* vor.  
d) Er kann den mit der Prüfung der Abschlüsse beauftragten *réviseur d'entreprises agréé* mit der Durchführung spezifischer Prüfungen betrauen.“
- (25) Der erste Satz von Artikel 15 (1) des geänderten Gesetzes vom 30. Mai 2005 über 1) die Gründung des *Institut Luxembourgeois de Régulation*“; 2) die Änderung des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung der Besoldung von Staatsbeamten, wird wie folgt geändert:  
„(1) Unbeschadet Artikel 23 der Strafgesetzzordnung unterliegen alle Personen, die für das Institut tätig sind oder waren, sowie die vom Institut beauftragten *réviseurs d'entreprises agréés* oder Sachverständigen dem Berufsgeheimnis und können im Falle einer Verletzung dieses Geheimnisses mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen belangt werden.“
- (26) Der zweite Satz von Artikel 17 (1) des geänderten Gesetzes vom 30. Mai 2005 über 1) die Gründung des *Institut Luxembourgeois de Régulation*“; 2) die Änderung des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung der Besoldung von Staatsbeamten, wird wie folgt geändert:  
„(1) Vor dem 31. März eines jeden Jahres legt die Geschäftsleitung dem Rat die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den analytischen Abschluss zum 31. Dezember des vorausgehenden Geschäftsjahres, zusammen mit seinem Tätigkeitsbericht und dem Prüfungsbericht des *réviseur d'entreprises agréé* zur Billigung vor.“
- (27) Der erste Satz von Artikel 19 (1) des geänderten Gesetzes vom 30. Mai 2005 über 1) die Gründung des *Institut Luxembourgeois de Régulation*“; 2) die Änderung des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung der Besoldung von Staatsbeamten, wird wie folgt geändert:  
„(1) Die Regierung bestellt auf Vorschlag des Rates des Instituts einen *réviseur d'entreprises agréé*. Dieser wird für eine Dauer von drei Jahren ernannt, wobei sein Mandat erneuerbar ist.“
- (28) Artikel 19 (2) des geänderten Gesetzes vom 30. Mai 2005 über 1) die Gründung des *Institut Luxembourgeois de Régulation*“; 2) die Änderung des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung der Besoldung von Staatsbeamten, wird wie folgt geändert:  
„(2) Der mit der Prüfung des Abschlusses beauftragte *réviseur d'entreprises agréé* hat die Aufgabe, den Abschluss des Instituts zu bestätigen. Er erstellt bei Abschluss des Geschäftsjahres für den Rat und für die Regierung einen ausführlichen Bericht über den Abschluss des Instituts. Er kann vom Rat mit der Durchführung spezifischer Prüfungen betraut werden.“

**Art. 103. Bestimmungen bezüglich der Wahrung der Titel „réviseur d'entreprises“ und réviseur d'entreprises agréé“**

In allen gesetzlichen und reglementarischen Texten, in denen auf den Begriff „réviseur d'entreprises“ verwiesen wird, gilt dieser als ein Verweis auf den Begriff „réviseur d'entreprises agréé“ und ist durch den Begriff „réviseur d'entreprises agréé“ zu ersetzen, falls die darin genannte Tätigkeit sich auf die Prüfung von Abschlüssen, die Prüfung von Zwischenabschlüssen, die Prüfung von Rechnungslegungsunterlagen, die Prüfung von historischen Finanzinformationen oder eine andere Aufgabe bezieht, die per Gesetz vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich von einem réviseur d'entreprises durchgeführt werden durften.

**Art. 104. Gleichstellung der Tätigkeiten für Revisionsgesellschaften**

In den bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Texten, mit Ausnahme von Abschnitt I dieses Gesetzes, gilt jeder Verweis auf einen réviseur d'entreprises sowohl für réviseurs d'entreprises agréés als auch für zugelassene Revisionsgesellschaften im Sinne von Artikel 1 (5) und (29) dieses Gesetzes.

**Kapitel III. Übergangsbestimmungen**

**Art. 105. Übergangsbestimmungen**

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vor dem durch das geänderte Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Regelung des Berufes des réviseur d'entreprises eingerichteten Disziplinarausschuss anhängigen Verfahren werden von dem gemäß Artikel 44 dieses Gesetzes eingerichteten Disziplinarausschuss nach den gemäß dem vorgenannten Gesetz vom 28. Juni 1984 anwendbaren Verfahrens- und sachlichen Regeln entschieden.
- (2) Das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt als Ausgangspunkt für die Berechnung des in Artikel 75, Absatz (2) dieses Gesetzes genannten Zeitraums.
- (3) Die vom IRE zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vertretenen beruflichen Empfehlungen bezüglich der in Artikel 1, Punkt (29), Buchstaben a) und b) genannten Tätigkeiten bleiben anwendbar bis die CSSF oder die Europäische Kommission Berufsstandards angenommen hat, welche die von diesen beruflichen Empfehlungen betroffenen Themen abdecken.
- (4) Natürliche Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß dem geänderten Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Regelung des Berufes des réviseur d'entreprises als „réviseur d'entreprises agréé“ zugelassen wurden, sind berechtigt, den Titel „réviseur d'entreprises“ gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes zu tragen.  
  
Juristische Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß dem geänderten Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Regelung des Berufes des réviseur d'entreprises als „réviseur d'entreprises“ zugelassen wurden, sind berechtigt, den Titel „Revisionsgesellschaft“ gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes zu tragen.
- (5) Die in Artikel 3, Absatz (2) dieses Gesetzes vorgesehene großherzogliche Verordnung enthält Übergangsbestimmungen für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Hochschulstudium begonnen oder abgeschlossen haben.

**Kapitel IV. Aufhebungsbestimmungen und sonstige Bestimmungen**

**Art. 106. Aufhebung des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über die Regelung des Berufes des réviseur d'entreprises**

Das geänderte Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Regelung des Berufes des réviseur d'entreprises wird aufgehoben.

**Art. 107. Abgekürzte Bezeichnung**

Jeder Verweis auf das vorliegende Gesetz kann unter der abgekürzten Bezeichnung „Gesetz vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Abschlussprüfers“ erfolgen.

Weisen an und verordnen, dass dieses Gesetz im Mémorial veröffentlicht werde, damit es ausgeführt und von allen betroffenen eingehalten werden kann.

Der Justizminister,  
François Biltgen

Crans, den 18. Dezember 2009.  
Henri